

|   |
|---|
| Geschäftsverzeichnismrn.<br>3867, 3868, 3872, 3880 und 3883 |
| Urteil Nr. 12/2007<br>vom 17. Januar 2007                   |

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 3. Juli 2005 zur Änderung bestimmter Aspekte der Rechtsstellung der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bezüglich der Polizeidienste, erhoben von der VoG « Groep Brevethouders Officier Gemeentepolitie » und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 26. Januar 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. Januar 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Groep Brevethouders Officier Gemeentepolitie », mit Sitz in 2900 Schoten, Eugene Verbiststraat 32, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 13, 15, 17 und 19 bis 31 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 zur Änderung bestimmter Aspekte der Rechtsstellung der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bezüglich der Polizeidienste (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Juli 2005, zweite Ausgabe).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 26. Januar 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. Januar 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 13, 15, 17 und 19 bis 31 desselben Gesetzes: A. Vogel, wohnhaft in 9850 Nevele, Prosper Cocquytstraat 9, H. Smet, wohnhaft in 9170 Sint-Pauwels, Beekstraat 76, und K. Deros, wohnhaft in 8480 Ichtegem, Populierenlaan 48.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 26. Januar 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. Januar 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung

- der Artikel 28 bis 30 desselben Gesetzes: D. Van den Bussche, wohnhaft in 2070 Zwijndrecht, Elzelaarstraat 14, C. Van Belleghem, wohnhaft in 1500 Halle, Broekborre 196, P. De Bruyn, wohnhaft in 2531 Vremde, Anemonenlaan 19, und H. Vandenbussche, wohnhaft in 8400 Ostende, Salvialaan 39,

- der Artikel 9 und 35 desselben Gesetzes: F. Braem, wohnhaft in 8200 Brügge, Hovenierslanden 4, A. Beeckman, wohnhaft in 9000 Gent, Sint-Denijslaan 293, und F. Maes, wohnhaft in 2520 Ranst, Schawijkstraat 80,

- der Artikel 14, 37 Nr. 3 und 42 desselben Gesetzes: G. Vanhees, wohnhaft in 3740 Borgloon, Stationsplein 9, E. Herckens, wohnhaft in 3723 Kortessem, Lelielaan 21, B. Santermans, wohnhaft in 2830 Wellen, Blokenstraat 10, und M. Follon, wohnhaft in 3840 Borgloon, Guldenbodemiaan 69,

- der Artikel 22 und 23 desselben Gesetzes: C. Vennekens, wohnhaft in 2150 Borsbeek, Frans Beirenslaan 52,

- des Artikels 42 desselben Gesetzes: E. De Baeck, wohnhaft in 1840 Londerzeel, Linde 76, K. Minnen, wohnhaft in 1540 Herfelingen, Barakkenbergstraat 5, und D. V.d.N.,

- der Artikel 37 Nr. 4 und 39 desselben Gesetzes: D. Van der Niepen, vorgeannt,

- des Artikels 19 desselben Gesetzes: L. Vanmassenhove, wohnhaft in 8000 Brügge, Graaf de Meulenaerelaan 28,

- des Artikels 14 desselben Gesetzes: E. Herckens, vorgeannt,

- der Artikel 11 und 44 desselben Gesetzes: P. De Ridder, wohnhaft in 1861 Meise, Slozenstraat 36, F. Maes, A. Beeckman und F. Braem, vorgenannt.

d. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. Januar 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Januar 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 42 desselben Gesetzes: die VoG « Nationale Gewerkschaft des Polizei- und Sicherheitspersonals », mit Sitz in 1040 Brüssel, Generaal Bernheimlaan 18/20, F. Claes, wohnhaft in 3500 Hasselt, Spoorwegstraat 95, und H. Roggeman, wohnhaft in 9308 Hofstade, Kandriesstraat 11.

e. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. Januar 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Januar 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 28 und 29 desselben Gesetzes: die VoG « Nationale Gewerkschaft des Polizei- und Sicherheitspersonals », mit Sitz in 1040 Brüssel, Generaal Bernheimlaan 18/20, M. Buteneers, wohnhaft in 3910 Neerpelt, Overwegstraat 25, und E. Peetermans, wohnhaft in 3290 Diest, Keibergstraat 17.

Diese unter den Nummern 3867, 3868, 3872, 3880 und 3883 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 4. Oktober 2006

- erschienen

. RÄin I. Durnez *loco* RA M. Van Bever, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3867,

. RA P. Lahousse, in Mecheln zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 3868,

. RÄin C. Flamend, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 3880 und 3883,

. RA D. D'Hooghe, in Brüssel zugelassen, und Polizeihauptkommissar M. De Mesmaeker, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter E. Derycke und R. Henneuse Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Durch Anordnung vom 9. November 2006 hat der Hof die Verhandlung wiedereröffnet und den Sitzungstermin auf den 5. Dezember 2006 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 5. Dezember 2006

- erschienen

. RÄin C. Flamend *loco* RA M. Van Bever, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3867,

. RÄin C. Flamend, in Brüssel zugelassen, *loco* RA P. Lahousse, in Mecheln zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 3868,

. A. Beeckman, erste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3872, persönlich,

. RA P. Crispyn, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 3872, mit Ausnahme von A. Beeckman,

. RÄin C. Flamend, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 3880 und 3883,

. RA L. Schellekens *loco* RA D. D'Hooghe, in Brüssel zugelassen, und Polizeihauptkommissar M. De Mesmaeker, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter E. Derycke und R. Henneuse Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

### *Hinsichtlich der angefochtenen Bestimmungen*

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 2005 zur Änderung bestimmter Aspekte der Rechtsstellung der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bezüglich der Polizeidienste.

In den Rechtssachen Nrn. 3867 und 3868 ist die Klage gegen die Artikel 13, 15, 17 und 19 bis 31, in der Rechtssache Nr. 3872 gegen die Artikel 9, 11, 14, 19, 22, 23, 28 bis 30, 35, 37 Nrn. 3 und 4, 39, 42 und 44, in der Rechtssache Nr. 3880 gegen Artikel 42 und in der Rechtssache Nr. 3883 gegen die Artikel 28 und 29 des vorerwähnten Gesetzes gerichtet.

Die angefochtenen Bestimmungen - mit Ausnahme der Artikel 42 und 44 - sind Bestandteil von Kapitel IV des vorerwähnten Gesetzes vom 3. Juli 2005. Dieses Kapitel trägt den Titel « Abänderungen von Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste ( ' RSPol ' ), bestätigt durch das Programmgesetz vom 30. Dezember 2001 ».

Diese Bestimmungen lauten:

« Art. 9. Artikel XII.II.28 RSPol wird um folgenden Absatz ergänzt:

‘ Unbeschadet des Absatzes 1 können die Personalmitglieder, auf die am Datum des Inkrafttretens dieses Erlasses Artikel XII.II.26 anwendbar ist und die nicht den in Absatz 2 erwähnten Gehaltszuschlag für Wachleistungen vor diesem Inkrafttreten erhalten haben, sich für eine Erhöhung ihres Referenzbetrags um 32 443 BEF (804,25 Euro) entscheiden. Auf diesen Betrag wird kein Multiplikationsfaktor angewandt. Diese Wahlmöglichkeit wird nach den Regeln von Artikel XII.XI.17 § 2 Absatz 3 Nr. 5 gehandhabt. ’ ».

« Art. 11. In Tabelle D1 von Anlage 11 RSPol werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. in Spalte 1 wird eine Nr. 1.3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ 1.3. Polizeikommissar erster Klasse ’;

2. in Spalte 2 links werden auf Höhe von Nr. 1.3 sechs Zeilen mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ O2 (960 000-1 430 000)

O2ir (1 075 200-1 601 600)

O3 (1 000 000-1 600 000)

O3ir (1 120 000-1 792 000)

O4 (1 110 000-1 773 000)

O4ir (1 176 600-1 879 380) ’;

3. in Spalte 2 rechts werden auf Höhe von Nr. 1.3 zwei Zeilen mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ O4bis (1 240 000-1 942 000)

O4bisir (1 314 400-2 058 520) ’;

4. in Spalte 3 wird auf Höhe von Nr. 1.3 eine Nr. 3.26 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ 3.26. Gerichtspolizeilicher Abteilungskommissar / Laborabteilungskommissar / Abteilungskommissar des Telekommunikationsdienstes ’;

5. in Spalte 4 wird auf Höhe von Nr. 1.3 eine Zeile mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ 1C: 1 226 247 - 1 753 613<sup>13</sup> ’. ».

« Art. 13. In den RSPol wird ein Artikel XII.IV.6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. XII.IV.6. - § 1. Von der Grundausbildung des Personals im mittleren Dienst, einschließlich der damit verbundenen Prüfungen und Ausbildungspraktika, sind jene Mitglieder des Personals im einfachen Dienst vollständig befreit:

1. die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei im Sinne des königlichen Erlasses vom 12. April 1965 über das Brevet eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Polizeikommissars und eines beigeordneten Polizeikommissars oder im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei, oder des Brevets eines höheren Unteroffiziers im Sinne von Artikel 28 § 1 des königlichen Erlasses vom 1. April 1996 über die Beförderung in den Dienstgrad eines Adjutanten der Gendarmerie sind;

2. die Inhaber des Brevets eines Polizeiinspektors im Sinne des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1989 über die Ausbildung für die Dienstgrade eines Polizeiinspektors und eines Polizeihauptinspektors und die Beförderung in diese Dienstgrade sowie des Brevets eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs im Sinne von Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1989 über das Brevet eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs, das gewissen Mitgliedern der Gemeindepolizei verliehen wird, sind.

§ 2. Von der Grundausbildung des Offizierskaders, einschließlich der damit verbundenen Prüfungen und Ausbildungspraktika, sind vollständig befreit:

1. die Mitglieder des Personals im mittleren Dienst, die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei im Sinne des königlichen Erlasses vom 12. April 1965 über das Brevet eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Polizeikommissars und eines beigeordneten Polizeikommissars oder im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 25. Juni

1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei oder Inhaber des Brevets eines höheren Unteroffiziers im Sinne von Artikel 28 § 1 des königlichen Erlasses vom 1. April 1996 über die Beförderung in den Dienstgrad eines Adjutanten der Gendarmerie sind;

2. die ehemaligen Abteilungsinspektoren, die die Gehaltstabelle M5.2 erhalten;
3. die Personalmitglieder, die die Gehaltstabelle M6 erhalten;
4. die Personalmitglieder, die die Gehaltstabelle M7 oder M7*bis* erhalten.

§ 3. Die Personalmitglieder im Sinne von § 2 sind von der Kaderprüfung im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste befreit.

§ 4. Die in § 2 Nr. 3 erwähnte Befreiung gilt ab dem 1. April 2004, und die in § 3 erwähnte Befreiung ab dem 1. April 2006. ' ».

« Art. 14. In den RSPol wird ein Artikel XII.IV.7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. XII.IV.7. Die Personalmitglieder im einfachen Dienst, die am Datum der Schaffung eines Korps der lokalen Polizei in einer Stelle in einem Ermittlungs- und Fahndungsdienst der lokalen Polizei benannt werden, erhalten für die Dauer dieser Benennung auf ihren Antrag hin und mittels der Absolvierung der entsprechenden Ausbildung die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs. ’ ».

« Art. 15. In den RSPol wird ein Artikel XII.VI.6*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. XII.VI.6*bis*. - Die Personalmitglieder im Sinne von Artikel XII.IV.6 § 1 können sich ohne Bedingung bezüglich der Anwesenheit in ihrer derzeitigen Stelle durch Mobilität um Stellen bewerben, die Polizeihauptinspektoren zugänglich sind, wobei sie anschließend, falls sie durch Mobilität eine solche Stelle zugeteilt bekommen, in diesen Dienstgrad ernannt werden.

Der König kann die Modalitäten der in Absatz 1 erwähnten Mobilität festlegen. ’ ».

« Art. 17. In den RSPol wird ein Artikel XII.VI.8*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. XII.VI.8*bis*. - Die Personalmitglieder im Sinne von Artikel XII.IV.6 § 2 und die Mitglieder des Personals im mittleren Dienst, die bereits vor dem 1. April 2001 die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs und Verwaltungspolizeioffizier besaßen, sowie die Mitglieder des Personals im einfachen Dienst, die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei im Sinne des königlichen Erlasses vom 12. April 1965 über das Brevet eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Polizeikommissars und eines beigeordneten Polizeikommissars oder im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die

Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei sind und die entweder mindestens zwölf Jahre Kaderalter aufweisen oder Inhaber eines Diploms oder eines Studienzeugnisses sind, das mindestens denjenigen gleichwertig ist, die für die Anwerbung in die Stellen der Stufe 1 bei den föderalen Staatsverwaltungen berücksichtigt werden, können sich durch Mobilität ohne Bedingung bezüglich der Anwesenheit in ihrer derzeitigen Stelle um Stellen bewerben, die Polizeikommissaren zugänglich sind, wobei sie anschließend, falls ihnen durch Mobilität eine solche Stelle zugewiesen wird, in diesen Dienstgrad ernannt werden.

Die in Absatz 1 erwähnten Personalmitglieder erhalten am Datum ihrer Ernennung in den Dienstgrad eines Polizeikommissars die Gehaltstabelle O2.

Der König kann die Modalitäten der in Absatz 1 erwähnten Mobilität festlegen. ' ».

« Art. 19. In den RSPol wird ein Artikel XII.VII.11*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. XII.VII.11*bis*. - Für die derzeitigen Personalmitglieder, die gemäß Artikel XII.II.21 Absatz 3 in die Gehaltstabelle M5.2 eingestuft worden sind und die Inhaber des Brevets für die Beförderung in die Gehaltstabelle 2D im Sinne von Artikel 110 des königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1997 zur Festlegung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Personalmitglieder der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften oder des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei im Sinne des königlichen Erlasses vom 12. April 1965 über das Brevet eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Polizeikommissars und eines beigeordneten Polizeikommissars oder im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei oder des Brevets eines höheren Unteroffiziers im Sinne von Artikel 28 § 1 des königlichen Erlasses vom 1. April 1996 über die Beförderung in den Dienstgrad eines Adjutanten der Gendarmerie sind, wird eine Gehaltstabellenlaufbahn für den Übergang zwischen der Gehaltstabelle M5.2 und der Gehaltstabelle M7*bis* nach achtzehn Jahren Kaderalter im mittleren Dienst eingeführt.

Diese höhere Gehaltstabelle in der Gehaltstabellenlaufbahn wird nicht gewährt, wenn die geltende zweijährliche Bewertung der Arbeitsweise “ unzureichend ” lautet. ’

Art. 20. An die Stelle des früheren Artikels XII.VII.15 § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) RSPol, der durch das Urteil Nr. 102/2003 des Schiedshofes vom 22. Juli 2003 und die Anordnung zu dessen Berichtigung vom 14. Juli 2004 für nichtig erklärt worden ist, tritt ein neuer Artikel XII.VII.15 § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) RSPol mit folgendem Wortlaut:

‘ a) die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei im Sinne des königlichen Erlasses vom 12. April 1965 über das Brevet eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Polizeikommissars und eines beigeordneten Polizeikommissars oder im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die

Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei; ’

Art. 21. Artikel XII.VII.15 RSPol wird wie folgt ersetzt:

‘ Art. XII.VII.15. - Während fünf Jahren ab dem 1. April 2006 wird anhand einer Prüfung im Wettbewerbsverfahren eine Quote von 5 % der unbesetzten Stellen der Beförderung durch Übergang zum mittleren Dienst den Mitgliedern des Personals im einfachen Dienst vorbehalten, die diese Zulassungsprüfung im Wettbewerbsverfahren bestanden haben:

1. die Inhaber des Brevets eines Polizeiinspektors im Sinne des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1989 über die Ausbildung für die Dienstgrade eines Polizeiinspektors und eines Polizeihauptinspektors und die Beförderung in diese Dienstgrade sind;

2. die Inhaber des Brevets eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs im Sinne von Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1989 über das Brevet eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs, das gewissen Mitgliedern der Gemeindepolizei verliehen wird, sind;

3. im Sinne von Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a) des königlichen Erlasses vom 25. Januar 2000 über die Ernennung und die Beförderung von Personalmitgliedern der Schifffahrtspolizei, der Luftfahrtpolizei und der Eisenbahnpolizei, die zur Gendarmerie versetzt wurden, und zur Festlegung verschiedener anderer Statutsbestimmungen bezüglich dieser Personalmitglieder, aufgehoben durch den königlichen Erlass vom 24. August 2001, und die die bei der Eisenbahnpolizei organisierten Prüfungen für die Erlangung des Dienstgrads eines Aufsichtsunterkommissars bestanden haben;

4. im Sinne von Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b) des königlichen Erlasses vom 25. Januar 2000 über die Ernennung und die Beförderung von Personalmitgliedern der Schifffahrtspolizei, der Luftfahrtpolizei und der Eisenbahnpolizei, die zur Gendarmerie versetzt wurden, und zur Festlegung verschiedener anderer Statutsbestimmungen bezüglich dieser Personalmitglieder, aufgehoben durch den königlichen Erlass vom 24. August 2001, und die die bei der Schifffahrtspolizei organisierten Prüfungen für die Erlangung des Dienstgrads eines Leutnants der Schifffahrtspolizei (20E) bestanden haben;

5. die aufgrund von Artikel XII.VII.26 in den Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors eingestellt wurden. ’

Art. 22. In den RSPol wird ein Artikel XII.VII.15*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. XII.VII.15*bis*. - Im Rahmen der Beförderung durch Übergang zum mittleren Dienst sind die in Artikel XII.VII.21 erwähnten Personalmitglieder der föderalen Polizei von der Persönlichkeitsprüfung im Sinne von Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 2 und vom Auswahlgespräch im Sinne von Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 4 befreit. ’

Art. 23. In den RSPol wird ein Artikel XII.VII.15*ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. XII.VII.15*ter*. - Im Rahmen der Beförderung durch Übergang zum mittleren Dienst sind die Personalmitglieder, die in Anwendung von Artikel XII.VII.26 Absatz 2 in den Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors eingestellt sind, während fünf Jahren ab dem 1. April

2006 von der Persönlichkeitsprüfung im Sinne von Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 2 und vom Auswahlgespräch im Sinne von Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 4 befreit.

Die Personalmitglieder, die die Prüfung im Wettbewerbsverfahren im Sinne von Absatz 1 und die etwaige Grundausbildung bestanden haben, werden ohne Mobilitätsanforderung in den Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors ernannt. ’

Art. 24. Artikel XII.VII.16 Absatz 1 RSPol wird wie folgt ersetzt:

‘ Art. XII.VII.16. - Während fünf Jahren ab dem 1. April 2001 wird anhand einer Prüfung im Wettbewerbsverfahren eine Quote von 25 % der unbesetzten Stellen der Beförderung durch Übergang zum Offizierskader den in Artikel XII.IV.6 § 2 erwähnten Personalmitgliedern vorbehalten, die diese Zulassungsprüfung im Wettbewerbsverfahren bestanden haben. ’

Art. 25. In den RSPol wird ein Artikel XII.VII.16*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. XII.VII.16*bis*. - Im Rahmen der Beförderung durch Übergang in den Offizierskader sind die in den Artikeln XII.VII.23 und XII.VII.23*bis* angeführten Personalmitglieder, die in den Dienstgrad eines Polizeikommissars eingestellt sind, von der Kaderprüfung im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste, von der Persönlichkeitsprüfung im Sinne von Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 2 und vom Auswahlgespräch im Sinne von Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 4 befreit. ’

Art. 26. In den RSPol wird ein Artikel XII.VII.16*ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. XII.VII.16*ter*. - Während fünf Jahren ab dem 1. April 2006 wird anhand einer Prüfung im Wettbewerbsverfahren eine Quote von 5 % der unbesetzten Stellen der Beförderung durch Übergang zum Offizierskader den Personalmitgliedern im Sinne der Artikel XII.VII.24 und XII.VII.26 vorbehalten, die in den Dienstgrad eines Polizeikommissars eingestellt wurden.

Die Personalmitglieder im Sinne von Absatz 1 sind von der Kaderprüfung im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste, von der Persönlichkeitsprüfung im Sinne von Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 2 und vom Auswahlgespräch im Sinne von Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 4 befreit.

Die Personalmitglieder, die die Prüfung im Wettbewerbsverfahren im Sinne von Absatz 1 und die etwaige Grundausbildung bestanden haben, werden ohne Mobilitätsanforderung in den Dienstgrad eines Polizeikommissars mit der Gehaltstabelle O2 ernannt ’.

Art. 27. In den RSPol wird ein Artikel XII.VII.16*quater* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. XII.VII.16*quater*. - Die Personalmitglieder, die in Anwendung von Artikel XII.VII.25 oder XII.VII.26 in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars eingestellt wurden, werden ohne Mobilitätsanforderung in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars ernannt, wenn sie die in Artikel 32 Nrn. 1, 3 bis 5 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste vorgesehenen Bedingungen erfüllen. ’

Art. 28. Artikel XII.VII.17 Absätze 1 und 2 RSPol wird wie folgt ersetzt:

‘ In Abweichung vom Artikel VII.II.6 und mit Ausnahme der Personalmitglieder im Sinne von Artikel XII.VII.18 kann ein Polizeihauptinspektor, der am Datum des Inkrafttretens dieses Artikels die Gehaltstabelle M5.2, M6, M7 oder M7*bis* erhält, in den Dienstgrad eines Polizeikommissars befördert werden, wenn er keine Bewertung “ unzureichend ” erhalten hat.

Die in Absatz 1 erwähnten Beförderungen beginnen im Laufe des fünften Jahres nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Artikels. Hierzu werden alle in Absatz 1 vorgesehenen Personalmitglieder pro Herkunftskorps und pro Kategorie der jeweiligen Dienstgrade eines Hauptinspektors erster Klasse, eines Adjutanten/Oberadjutanten bei der Gendarmerie und eines gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektors/ Laborabteilungsinspektors/ Abteilungsinspektors-Elektrotechnikers/ Abteilungsinspektors für gerichtliche Identifizierung auf sieben Jahre verteilt im Verhältnis von einem Siebtel ihrer Gesamtzahl Jahre innerhalb ihrer Kategorie pro Jahr und dies in abnehmender Reihenfolge ihres Dienalters in diesem Dienstgrad am Vortag des Inkrafttretens dieses Artikels, zuzüglich des Dienstgradalters, das sie seit diesem Inkrafttreten bis zum 1. April 2005 erworben haben. Zur Festlegung dieser Reihenfolge gilt ein Vorrang für die Oberadjutanten gegenüber den Adjutanten bei der ehemaligen Gendarmerie und, was die ehemalige Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften betrifft, für die Abteilungsinspektoren mit der Gehaltstabelle 2D gegenüber den anderen Abteilungsinspektoren. Im Fall einer Benennung nach dem 1. April 2005 für eine Stelle in der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei gilt weiterhin für das betreffende Personalmitglied die obenerwähnte Verteilung ’.

Art. 29. In Artikel XII.VII.18 RSPol werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1. Die Absätze 1 und 2, die - gemeinsam mit Absatz 3 - § 1 bilden werden, werden wie folgt ersetzt:

‘ § 1. In Abweichung von Artikel VII.II.6 kann ein Polizeihauptinspektor, der Mitglied der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei ist und der am Datum des Inkrafttretens dieses Artikels die Gehaltstabelle M5.2, M6, M7 oder M7*bis* erhält, in den Dienstgrad eines Polizeikommissars befördert werden, wenn er keine Bewertung “ unzureichend ” erhalten hat und insofern die in § 2 vorgesehene Proportionalität eingehalten wird.

Die in Absatz 1 erwähnten Beförderungen beginnen im Laufe des fünften Jahres nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Artikels. Hierzu werden alle in Absatz 1 vorgesehenen Personalmitglieder pro Herkunftskorps und pro Kategorie der jeweiligen Dienstgrade eines Hauptinspektors erster Klasse, eines Adjutanten/Oberadjutanten bei der Gendarmerie und eines gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektors/ Laborabteilungsinspektors/ Abteilungsinspektors-Elektrotechnikers/ Abteilungsinspektors für gerichtliche Identifizierung auf sieben Jahre verteilt im Verhältnis von einem Siebtel ihrer Gesamtzahl Jahre innerhalb ihrer Kategorie pro Jahr und dies in abnehmender Reihenfolge ihres Dienalters in diesem Dienstgrad am Vortag des Inkrafttretens dieses Artikels, zuzüglich des Dienstgradalters, das sie seit diesem Inkrafttreten bis zum 1. April 2005 erworben haben. Zur Festlegung dieser Reihenfolge gilt ein Vorrang für die Oberadjutanten gegenüber den Adjutanten bei der ehemaligen Gendarmerie und, was die ehemalige Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften betrifft, für die Abteilungsinspektoren mit der Gehaltstabelle 2D gegenüber den anderen Abteilungsinspektoren. Im Fall einer Benennung nach dem 1. April 2005 für eine Stelle außerhalb der Generaldirektion der

Gerichtspolizei der föderalen Polizei gilt weiterhin für das betreffende Personalmitglied die obenerwähnte Verteilung; ’

2. Der Artikel wird ergänzt um folgenden Paragraphen:

‘ § 2. Die in § 1 Absatz 1 vorgesehene Proportionalität besteht in dem Verhältnis zwischen der Zahl der in einen Offiziersdienstgrad ernannten und eingestellten Personalmitglieder, die am 1. April 2001 der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei angehören und aus der ehemaligen Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften beziehungsweise der ehemaligen Gendarmerie stammen.

Höchstens in Höhe der somit festgelegten Zahl bezüglich der ehemaligen Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften und unter Berücksichtigung des evolutiven Proporzverhältnisses können Personalmitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften zum Polizeikommissar ernannt werden.

Höchstens in Höhe der somit festgelegten Zahl bezüglich der ehemaligen Gendarmerie und unter Berücksichtigung des evolutiven Proporzverhältnisses können Personalmitglieder der ehemaligen Gendarmerie zum Polizeikommissar ernannt werden und können sodann gemäß den vom König festgelegten Modalitäten noch derzeitige Personalmitglieder, die dem Personal im mittleren Dienst der ehemaligen Gendarmerie angehörten, für die Ergänzung berücksichtigt werden.

§ 3. Die Personalmitglieder, die aufgrund der in § 2 vorgesehenen Proportionalitätsbedingung nicht innerhalb der in § 1 Absatz 2 vorgesehenen sieben Jahre befördert werden können, werden ab 2012 und spätestens bis 2015 in den Dienstgrad eines Polizeikommissars ernannt gemäß den vom König festgelegten Modalitäten, und dies durch einen im Ministerrat beratenen Erlass ’

Art. 30. In Artikel XII.VII.19 RSPol wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Die Personalmitglieder, die für diese Beförderung in Frage kommen, werden zuvor von der Behörde nach ihrer Absicht befragt. Ihre schriftliche Antwort gegen Empfangsbestätigung, die sie nach einer Bedenkzeit von drei Monaten erteilen, ist unwiderruflich. Wenn ein Personalmitglied innerhalb der festgesetzten Frist keine Antwort erteilt, wird davon ausgegangen, dass es endgültig auf diese Beförderungsmöglichkeit verzichtet ’

Art. 31. In den RSPol wird ein Artikel XII.VII.23*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. XII.VII.23*bis*. - Die Personalmitglieder, die die in Artikel XII.VII.18 § 2 Absatz 3 vorgesehene Zahl ergänzen, werden, solange sie Mitglied der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei bleiben, in den Dienstgrad eines Polizeikommissars eingestellt.

Im Übrigen wird das Statut der in Absatz 1 erwähnten Personalmitglieder entsprechend ihrer Einstufung im mittleren Dienst festgelegt. ’ ».

« Art. 35. Artikel XII.XI.17 § 2 Absatz 3 RSPol wird wie folgt ergänzt:

‘ 5. erhöht um 32 443 BEF (804,25 Euro) für die Personalmitglieder, auf die am Datum des Inkrafttretens dieses Erlasses Artikel XII.II.26 anwendbar ist, die nicht den Gehaltszuschlag im Sinne von Artikel XII.II.28 Absatz 2 erhalten haben und die sich für diese Berücksichtigung entscheiden. Bei Strafe der Unzulässigkeit wird diese Wahlmöglichkeit ausgeführt auf schriftlichen Antrag mit Empfangsbestätigung an das Sozialsekretariat GPI innerhalb der ersten drei Monate nach der Veröffentlichung dieser Nr. 5 im *Belgischen Staatsblatt*. ’

Wird der vorerwähnte Betrag berücksichtigt, so können die Personalmitglieder jedoch endgültig und unwiderruflich bis zu ihrem etwaigen Übergang zur Gehaltstabelle O5 oder O5ir keinen Anspruch auf die Zulagen im Sinne der Artikel XI.III.6 und XI.III.10 erheben. ’ ».

« Art. 37. In Artikel XII.XI.21 RSPol werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. in § 1 Absatz 1 werden die Wörter ‘ der die Rechtsstellung als Personalmitglied des operativen Korps der Gendarmerie oder eines Gemeindepolizeikorps hatte und ’ gestrichen;

2. in § 1 wird zwischen Absatz 2 und Absatz 3 folgender Absatz eingefügt:

‘ Für die Personalmitglieder, die in die Gehaltstabelle M1.2 beziehungsweise M2.2 beziehungsweise M3.2 beziehungsweise M4.2 oder M5.2 oder beziehungsweise M7bis eingestuft sind, wird diese Zulage jedoch auf einen Betrag begrenzt, der wie folgt berechnet wird: das Gehalt eines Personalmitglieds mit dem gleichen finanziellen Dienstalder und einer gleichartigen Gehaltstabellenlaufbahn, das in die Gehaltstabelle M1.1, M2.1, M3.1, M4.1 oder M7 eingestuft ist, zuzüglich der Zulage im Sinne von Absatz 2 Nr. 1, abzüglich seines eigenen Gehaltes und gegebenenfalls der Zulage im Sinne von Artikel XII.XI.51 § 1. ’;

3. in § 2 werden die Wörter ‘ im Sinne von Artikel XII.VII.22 ebenso wie diejenigen ’ gestrichen und werden die Wörter ‘ im selben Artikel XII.VII.22 ’ ersetzt durch die Wörter ‘ durch Uns ’;

4. § 3 wird um folgenden Absatz ergänzt:

‘ Wenn jedoch das Anrecht auf eine Zusatzzulage eines Personalmitglieds durch seine Benennung in einer Stelle beim Undercoverteam der Direktion der Sondereinheiten der föderalen Polizei, bei der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei, bei der Gemischten Antiterrorgruppe, beim Enquetendienst für die Polizeidienste beim Ständigen Ausschuss für die Kontrolle über die Polizeidienste oder beim Enquetendienst für die Nachrichtendienste beim Ständigen Ausschuss für die Kontrolle über die Nachrichtendienste endet, wird dieses Recht erneut eröffnet, falls es nach Ablauf der vorerwähnten Benennung anschließend erneut für einen Dienst im Sinne von § 1 benannt wird. ’ ».

« Art. 39. In Artikel XII.XI.24 RSPol werden folgende Anpassungen vorgenommen:

1. in Absatz 1 Nr. 1 *in fine* werden die Wörter ‘ die Fahndungsschule der föderalen Polizei oder f), ’ eingefügt zwischen ‘ e), ’ und die Wörter ‘ oder in einer anderen Generaldirektion ’;

2. Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:

‘ f) bei der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei, bei der Gemischten Antiterrorgruppe, beim Enquetendienst für die Polizeidienste beim Ständigen Ausschuss für die Kontrolle über die Polizeidienste oder beim Enquetendienst für die Nachrichtendienste beim Ständigen Ausschuss für die Kontrolle über die Nachrichtendienste. ’ ».

« Art. 42. In dasselbe Gesetz wird ein Artikel *5bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. *5bis*. § 1. Die Personalmitglieder im einfachen und mittleren Dienst verwenden für die Ausübung ihres Amtes und während der Dauer ihrer Benennung für eine Stelle in der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei den funktionalen Titel “ Fahndungsbeamter ”.

Die ernannten und eingestellten Polizeikommissare und die Polizeikommissare erster Klasse verwenden für die Ausübung ihres Amtes und während der Dauer ihrer Benennung für eine Stelle in der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei den funktionalen Titel “ Gerichtspolizeikommissar ”.

§ 2. Auf Beschluss des Gemeinde- oder Polizeirates verwenden die Personalmitglieder im einfachen und mittleren Dienst für die Ausübung ihres Amtes und während der Dauer ihrer Benennung für eine Stelle in einem Ermittlungs- und Fahndungsdienst der lokalen Polizei den funktionalen Titel “ Fahndungsbeamter ”. ’ ».

« Art. 44. In dasselbe Gesetz wird ein Artikel *135bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. *135bis*. In Abweichung von Artikel 3 werden die Polizeikommissare erster Klasse im Sinne von Nr. 1.3 von Tabelle D1 von Anlage 11 RSPol in der hierarchischen Reihenfolge zwischen den Polizeikommissaren und den Hauptpolizeikommissaren eingeordnet. ’ ».

*In Bezug auf die Rechtssache Nr. 3867*

*Hinsichtlich der Zuständigkeit des Hofes*

B.2.1. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3867 führt einen zweiten, aus einem Verstoß gegen Artikel 184 der Verfassung durch die Artikel 15 und 17 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 abgeleiteten Klagegrund an, insofern diese Bestimmungen vorsähen, dass « der König [...] die Modalitäten der in Absatz 1 erwähnten Mobilität festlegen [kann] ».

Diese Bestimmungen seien nach Darlegung dieser Partei angenommen worden, um dem König die Möglichkeit zu bieten, die Aussichten von Personen ohne Brevet in den

Mobilitätsverfahren zu schützen. Diese Partei ist jedoch der Auffassung, dass diese Angelegenheit sich auf wesentliche Elemente des Statuts der Personalmitglieder des integrierten Polizeidienstes beziehe, die aufgrund von Artikel 184 der Verfassung « durch ein Gesetz » geregelt werden müssten, so dass diese Angelegenheit nicht dem König übertragen werden könne.

B.2.2. Weder Artikel 142 der Verfassung noch das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof haben dem Hof die Befugnis verliehen, gesetzeskräftige Normen anhand von Artikel 184 der Verfassung zu prüfen.

B.2.3. Der Hof ist daher nicht zuständig, über den zweiten Klagegrund zu befinden, der in der Rechtssache Nr. 3867 angeführt wird.

*Hinsichtlich der Zulässigkeit des zweiten, dritten, sechsten und achten Teils des ersten Klagegrunds*

B.3.1. Nach Darlegung des Ministerrates seien der zweite, der dritte, der sechste und der achte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 3867 unzulässig. Die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei könnten nämlich den Vorteil der in diesen vier Teilen des Klagegrunds bestrittenen Maßnahmen genießen. Die klagende Partei weise ebenfalls nicht nach, wie diese Maßnahmen sich direkt und nachteilig auf die Laufbahn der Brevetinhaber der ehemaligen Gemeindepolizei auswirken könnten, so dass die vorerwähnten Teile des Klagegrunds wegen mangelnden Interesses unzulässig seien.

B.3.2.1. Die klagende Partei ist eine VoG, die die Vertretung der Interessen der Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei bezweckt.

B.3.2.2. Wenn eine Vereinigung ohne Erwerbszweck, die sich nicht auf ihr persönliches Interesse beruft, vor dem Hof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm ihren Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und

dass schließlich nicht ersichtlich wird, dass dieser Vereinigungszweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird. Im vorliegenden Fall sind diese Bedingungen erfüllt.

B.3.2.3. Da die klagende Partei ein Interesse an der Nichtigkeitsklage hat, muss sie nicht außerdem ein Interesse an jedem einzelnen Klagegrund oder den Teilen der Klagegründe, die sie anführt, nachweisen.

B.3.3. Die Einreden des Ministerrates bezüglich der vorerwähnten vier Teile des Klagegrunds werden abgewiesen.

### *Zur Hauptsache*

B.4. Der königliche Erlass vom 30. März 2001 («RSPol») regelt die Rechtsstellung des Personals des integrierten Polizeidienstes. Teil XII dieses Erlasses, in den die Übergangsbestimmungen aufgenommen wurden, wurde durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 bestätigt. In seinem Urteil Nr. 102/2003 vom 22. Juli 2003 hat der Hof eine Reihe von Bestimmungen des bestätigten Teils XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 für nichtig erklärt.

Das angefochtene Gesetz vom 3. Juli 2005 dient in der Hauptsache dazu, dem vorerwähnten Urteil Nr. 102/2003 Folge zu leisten. Dabei wurde gemäß den Vorarbeiten beabsichtigt, die vom Hof festgestellten Diskriminierungen aufzuheben. Außerdem enthält das vorerwähnte Gesetz eine Reihe punktueller Statutsanpassungen, unter anderem bezüglich des Mobilitätsverfahrens und der Einstellungen, die nicht mit dem vorerwähnten Urteil zusammenhängen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, S. 3).

Die drei Sorgen, die dem Gesetz vom 3. Juli 2005 im Hinblick auf eine Anpassung bestimmter Einstufungsregeln und Übergangsregelungen zugrunde lagen, wurden während der Vorarbeiten wie folgt dargelegt:

« 1. selbstverständlich mussten die Lösungen juristisch stichhaltig sein und eine ausreichende Antwort auf die Argumentation und die Schlussfolgerungen des Hofes bieten;

2. an zweiter Stelle musste auf das 2001 erreichte Gleichgewicht geachtet werden. Daher erfolgten die Überlegungen mehr im Sinne der Kontinuität statt im Sinne von *tabula rasa*;

3. darüber hinaus hat man sich auch mit den Haushaltsauswirkungen beschäftigt. Bei der Suche nach Lösungen war man daher bemüht, die Kosten möglichst zu begrenzen.

Daher durften die Korrekturen oder Anpassungen das ordnungsgemäße Funktionieren der Polizeidienste nicht belasten. Der Zusammenhang mit dem zweiten Ausgangspunkt lag dabei auf der Hand.

Anschließend galt es, sich vor neuen Domino-Effekten zu hüten, und schließlich sollten soweit wie möglich einfache und transparente Lösungen gegenüber komplexen Konstruktionen vorgezogen werden. Das ist allerdings in Übergangssituationen und sicherlich im Lichte einer so komplizierten und technischen Reform eines Statuts leider nur ein frommer Wunsch... » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, SS. 4-5).

B.5. Das Annehmen von Regeln, die dazu dienen, in eine Einheitspolizei Personalmitglieder zu integrieren, die aus drei Polizeikorps stammen, wobei für diese Korps wegen ihrer spezifischen Aufträge unterschiedliche Statute galten, setzt voraus, dass dem Gesetzgeber ein ausreichender Beurteilungsspielraum überlassen wird, damit eine Reform von solcher Bedeutung gelingen kann.

Dies gilt ebenfalls, wenn der Gesetzgeber, wie im vorliegenden Fall, in dieser Angelegenheit erneut handelt, und dies weitgehend, um ein Urteil des Hofes auszuführen.

Es obliegt dem Hof zwar nicht, eine Beurteilung an Stelle des Gesetzgebers vorzunehmen, doch er ist ermächtigt zu prüfen, ob der Gesetzgeber Maßnahmen ergriffen hat, die vernünftigerweise gerechtfertigt sind hinsichtlich seiner Zielsetzung.

Bei dieser Prüfung ist zu berücksichtigen, dass es sich im vorliegenden Fall um eine besonders komplexe Angelegenheit handelt, wobei eine Regel, die sich auf gewisse Aspekte davon bezieht und die bestimmte Kategorien von Personalmitgliedern als diskriminierend empfinden können, Bestandteil einer globalen Regelung ist, die dazu dient, diese Polizeikorps, die jeweils ihre eigenen Merkmale hatten, zu integrieren. Obwohl gewisse Bestandteile einer solchen Regelung einzeln betrachtet relativ weniger vorteilhaft für bestimmte Kategorien von Personalmitgliedern sein können, entbehren sie dennoch nicht notwendigerweise einer vernünftigen Rechtfertigung, wenn diese Regelung insgesamt geprüft wird. Der Hof muss den

Umstand berücksichtigen, dass eine Nichtigkeitsklärung bestimmter Teile einer solchen Regelung die globale Ausgewogenheit beeinträchtigen könnte.

B.6. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3867 ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet. Dieser Klagegrund besteht aus neun Teilen.

*Erster Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 3867*

B.7. Die klagende Partei führt eine Diskriminierung an zwischen einerseits den Inhabern des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei und andererseits den Personen, die die Prüfung zur Beförderung in den Dienstgrad eines Gerichtspolizeioffiziers bestanden hätten.

Sie beantragt die Nichtigkeitsklärung der Artikel 13, 15, 17, 20, 21 und 24 des Gesetzes vom 3. Juli 2005. Da die erfolgreichen Absolventen der ehemaligen Gerichtspolizei erneut automatisch in den Offizierskader eingestuft würden, müsse auch das Brevet eines Offiziers der Gemeindepolizei automatisch in Wert gesetzt werden, und dies mit Wirkung zum 1. April 2001. Die Inwertsetzungsregeln würden in der Praxis keine Lösung bieten, da sie nicht zu einer tatsächlichen Ernennung im Offizierskader führen würden. Diese Partei wünscht eine Anpassung der angefochtenen Bestimmungen in dem Sinne, dass die Brevetinhaber der Gemeindepolizei automatisch ab dem 1. April 2001 in den Offizierskader (Gehaltstabelle O2) eingestuft würden.

B.8.1. Die angefochtenen Artikel 13, 15, 17, 20, 21 und 24 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 beziehen sich auf die Inwertsetzung von zuvor erworbenen Brevets.

Aufgrund von Artikel 48 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 sind die Artikel 13, 20 und 24 ab dem 1. April 2001 wirksam. Aufgrund von Artikel 48 Nr. 5 tritt Artikel 21 zum 1. April 2006 in Kraft.

B.8.2. Im Urteil Nr. 102/2003, berichtigt durch die Anordnung vom 14. Juli 2004, hat der Hof in dem durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 bestätigten Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des

Personals der Polizeidienste unter anderem Artikel XII.VII.15 § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) für nichtig erklärt.

Diese für nichtig erklärte Bestimmung lautete wie folgt:

« a) die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei im Sinne des königlichen Erlasses vom 12. April 1965 über das Brevet eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Polizeikommissars und eines beigeordneten Polizeikommissars oder im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei; ».

Die Nichtigerklärung dieser Bestimmung wird in B.41.5.2 des Urteils Nr. 102/2003 wie folgt begründet:

« Die vom Ministerrat angeführten Elemente, um zu rechtfertigen, dass diejenigen, die die Prüfung für den Dienstgrad eines Gerichtspolizeikommissars oder eines Laborkommissars bestanden hatten, automatisch in den Offiziersdienstgrad befördert wurden, dies im Gegensatz zu den Grundsätzen bezüglich der Inwertsetzung der Diplome, die für sämtliche Mitglieder der ehemaligen Polizeikorps gelten, ermöglichen es nicht, in sachdienlicher und vernünftiger Weise den Behandlungsunterschied zu rechtfertigen, der somit zwischen denjenigen, die die obengenannten Prüfungen bestanden haben, und denjenigen, die die Prüfungen als Offizier der Gemeindepolizei bestanden haben, gemacht wurde. Es ist nämlich nicht nachgewiesen, dass diese beiden Kategorien sich in solchermaßen unterschiedlichen Situationen befanden, dass sie unterschiedlich behandelt werden mussten ».

Die Anordnung vom 14. Juli 2004, durch die das Urteil Nr. 102/2003 berichtigt wurde, hat diese Begründung inhaltlich nicht abgeändert.

B.8.3. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 3. Juli 2005 wurden die neuen Inwertsetzungsregeln für die zuvor erworbenen Brevets ausführlich erläutert.

In der Begründung heißt es:

« Ein drittes Thema hat mit den Regeln zur Inwertsetzung der seinerzeit erworbenen Brevets zu tun. In diesem Kontext urteilt der Hof, der durch Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei befasst wurde, dass dieses Brevet, verglichen mit dem Brevet eines Gerichtspolizeioffiziers, im Verhältnis weniger gut in Wert gesetzt wurde. Wie nachstehend ausführlich erläutert wird und der Schiedshof durch die Berichtigungsanordnung vom 14. Juli

2004 verlangt hat, wurde diese Diskriminierung aufgehoben, indem neue Regeln zur Inwertsetzung von Brevets vorgesehen wurden, von denen einige sofort in Kraft treten werden. Aus eigener Initiative fügt die Behörde eine Reihe von Inwertsetzungsregeln für die eingesetzten Personalmitglieder hinzu » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, S. 5).

« Der Entwurf von Artikel 13 sowie die Entwürfe der Artikel 15, 17, 20, 21, 24, 34 und 36 beziehen sich auf die Inwertsetzung von seinerzeit erworbenen Brevets und erfordern zweifellos eine ausführliche Erläuterung.

Die obenerwähnten Entwürfe von Artikeln hängen unmittelbar mit Artikel 20 des Entwurfs zusammen. Dies gilt für Artikel XII.VII.15 RSPol und verdient im Lichte der obenerwähnten Berichtigungsanordnung des Schiedshofes vom 14. Juli 2004 eine gründliche Analyse. Die aufgekommene juristische Diskussion, die der Hof geschlichtet hat, ergab sich zwischen den Inhabern des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei und den damaligen Bewerbern, die die Prüfung als Offizier der ehemaligen Gerichtspolizei bestanden hatten.

Für die erstgenannte Kategorie sieht der RSPol Inwertsetzungsregeln im Rahmen des Übergangs zum mittleren Dienst (Artikel XII.VII.15 RSPol) und zum Offizierskader (Artikel XII.VII.16 RSPol) vor. Das Brevet eines Offiziers der Gemeindepolizei führt konkret zu vorbehaltenen Quoten bei Beförderungsprüfungen und zu einer vollständigen Befreiung von der anschließenden Grundausbildung. Dies ändert also nichts daran, dass die Brevetinhaber immer an der allgemeinen Weiterbildungsprüfung im Wettbewerbsverfahren teilnehmen müssen, bevor sie anschließend durch Mobilität ein Amt im angestrebten Dienstgrad erhalten und ernannt werden können. Mehr noch, eines der Grundprinzipien des Übergangsrechtes besteht darin, dass Mitglieder des Personals im einfachen Dienst mit einem Brevet (unter anderem demjenigen eines Offiziers der Gemeindepolizei) keine zwei Kadersprünge gleichzeitig vollziehen und sich somit nicht direkt durch interne Verfahren für Prüfungen und Ämter als Offizier bewerben können; die Inwertsetzung ihres Brevets erfolgt also über eine Zwischenstufe im mittleren Dienst. In seinen Erwägungen unter Punkt 42.1 des Urteils erkennt der Hof implizit das Bemühen an, Brevets von damals auf ausgewogene Weise in Wert zu setzen, weil es 'Unterschiede gab zwischen den verschiedenen Korps, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zur Ausbildung'.

Die zweite Kategorie, nämlich diejenigen, die die Prüfung als Offizier der ehemaligen Gerichtspolizei bestanden hatten, wurden bei der Einstufung gemäß dem neuen Statut am 1. April 2001 sofort eingestuft und somit ernannt in den Dienstgrad eines Kommissars.

Aufgrund dieser Situation hat der Hof Artikel XII.VII.15 für nichtig erklärt [...].

Durch Anordnung vom 14. Juli 2004 hat der Schiedshof das betreffende Urteil korrigiert und die teilweise Nichtigerklärung des Artikels beschlossen. Konkret wurde Artikel XII.VII.15 § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) RSPol für nichtig erklärt.

Wie der Staatsrat bemerkt, ist festzustellen, dass die Inwertsetzung der Brevets durch die in diesen Entwurf aufgenommenen Bestimmungen und insbesondere durch die Entwürfe der Artikel 15 und 17 erweitert wird. Diese Erweiterung ist an sich wesentlich, wenn das Erfordernis einer Prüfung im Wettbewerbsverfahren entfällt, und die betroffenen Personalmitglieder können bei einer unbesetzten Stelle durch das Mobilitätsverfahren ihre Chance ergreifen, ihr Brevet in Wert zu setzen. Nun stellt sich die Frage, ob dies ausreichend der Kritik des Hofes

entgegenkommt. Die Behörde ist der Auffassung, dass dies der Fall ist, da beide Kategorien, nämlich einerseits diejenigen, die die Prüfung als Offizier der ehemaligen Gerichtspolizei bestanden haben, und andererseits die übrigen ins Auge gefassten Brevetinhaber, gleich behandelt werden. In der Tat, durch Besetzung offener Stellen können sie alle, ohne Unterschied und ohne zusätzliche Prüfung im Wettbewerbsverfahren, in den höheren Kader ernannt werden. Aufgrund der damaligen realen Bedürfnisse zum Besetzen von Stellen wurden die betroffenen Bewerber, die die Prüfung als Offizier der Gerichtspolizei bestanden hatten, nach ihren Prüfungen im Wettbewerbsverfahren zur Grundausbildung verwiesen. Daher wurden sie am 1. April 2001 in die Ämter ernannt, die sie bereits *de facto* innehatten; dies hat der Schiedshof als eine Maßnahme bezeichnet, die nicht einer Rechtfertigung entbehrt (siehe Punkt B.26.3 des Urteils). Die zweite Kategorie, zu der die ein Brevet innehabenden Offiziere der Gemeindepolizei gehören, kann also nunmehr auch ihre Ernennung nach dem gleichen Konzept ins Auge fassen, allerdings 'zeitlich versetzt', da die Betroffenen nicht aufgrund realer Erfordernisse zum Besetzen von Stellen ausgebildet wurden. Auf diese Weise wird die Gleichstellung geschaffen und die vom Hof als relevant bezeichnete Maßnahme (siehe Punkt B.26.3 des Urteil) aufrechterhalten; dies alles geschieht, ohne das Fundament einer funktionsfähigen HRM-Politik zu untergraben, denn auch dies ist angesichts des öffentlichen Interesses ein wesentlicher Parameter im Gedankengang. [...]

In Bezug auf die Brevets sind außerdem die im Entwurf enthaltenen Artikel 15 und 17 von großer Bedeutung. Darin ist nämlich, wie bereits angedeutet wurde, eine weitergehende Inwertsetzung der Brevets vorgesehen, darunter dasjenige eines Offiziers der Gemeindepolizei. Konkret wird für die in diesen Artikeln genannten Personalmitglieder eine zusätzliche Beförderungsmöglichkeit durch die einfache Mobilität vorgesehen. Damit wird bezweckt, ihnen auf Dauer (*ad vitam*) die Möglichkeit zu bieten, direkt, also ohne eine vorherige Prüfung im Wettbewerbsverfahren, an der Mobilität für das Personal im mittleren Dienst beziehungsweise für den Offizierskader teilzunehmen mit einer anschließenden Ernennung, sofern sie dieses Mobilitätsverfahren bestanden haben. Es handelt sich um eine Maßnahme, die es also *in concreto* unter anderem den Inhabern eines Offiziersbrevets im mittleren Dienst in der früheren Gemeindepolizei ermöglicht, über ein Mobilitätsverfahren, also anders ausgedrückt ohne zusätzliche Prüfungen und genauso wie früher, Ämter als Offizier zu beantragen und gegebenenfalls ernannt zu werden. Diese Möglichkeit wird sogar ausgedehnt auf Inhaber eines Offiziersbrevets im einfachen Dienst, die entweder ein Universitätsdiplom besitzen oder ein Kaderalter von zwölf Jahren aufweisen. Somit wird also das Verbot eines Sprungs von zwei Kadern aufgehoben, allerdings unter der Bedingung eines Diploms oder des Dienstalters. [...]

Angesichts der ins Auge gefassten Lösung kann Artikel XII.VII.15 RSPol in seiner alten Fassung wieder aufgenommen werden, das heißt in seiner Fassung vor der Nichtigerklärung eines Teils davon durch das obenerwähnte Berichtigungsurteil des Schiedshofes. Dies ist der Gegenstand des geplanten Artikels 20.

Der Entwurf von Artikel 21 ersetzt ab dem 1. April 2006 den vorerwähnten, wieder aufgenommenen Artikel XII.VII.15 RSPol. Konkret wird ab dann eine neue Inwertsetzungsregel gelten für die Brevets, die eine teilweise Befreiung von der Grundausbildung bis zum mittleren Dienst beinhalten, nämlich eine vorbehaltene Quote von 5 % bei den Aufnahmeprüfungen.

In Anbetracht des Entwurfs von Artikel 13 müssen folglich im Rahmen der Beförderung durch Übergang zum Offizierskader alle als solche angesehenen Brevetinhaber in die derzeit vorbehaltene Quote von 25 % gemäß Artikel XII.VII.16 RSPol aufgenommen werden. Daraus

ist der Entwurf von Artikel 24 entstanden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, SS. 13-17).

B.8.4. Die angefochtenen Artikel 13, 15, 17, 20, 21 und 24 dienen in der Hauptsache dazu, neue Inwertsetzungsregeln für die Brevets vorzusehen. Somit beabsichtigt der Gesetzgeber laut den vorerwähnten Vorarbeiten, der teilweisen Nichtigerklärung von Artikel XII.VII.15 RSPol durch das Urteil Nr. 102/2003, das durch Anordnung vom 14. Juli 2004 berichtigt wurde, Folge zu leisten.

Die Inwertsetzung der Brevets wird wesentlich ausgedehnt, unter anderem zum Vorteil der Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei:

- sie werden vollständig von der Grundausbildung des mittleren Dienstes und des Offizierskaders befreit, einschließlich der damit verbundenen Prüfungen und Ausbildungspraktika (Artikel 13);

- sie werden von der Kaderprüfung im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste befreit (Artikel 13);

- sie erhalten ohne eine Bedingung der Besetzung der derzeitigen Stelle Zugang zum höheren Kader durch Mobilität (Artikel 15 bezüglich des mittleren Dienstes und Artikel 17 bezüglich des Offizierskaders);

- sie werden in eine Quote von 25 Prozent der unbesetzten Stellen im Hinblick auf die Beförderung durch Übergang zum Offizierskader aufgenommen (Artikel 24).

Angesichts dieser Inwertsetzungsregeln hat der Gesetzgeber den für nichtig erklärten Artikel XII.VII.15 § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) RSPol für einen Zeitraum von fünf Jahren wieder aufgenommen (Artikel 20), nämlich vom 1. April 2001 bis zum 31. März 2006 (Artikel 48 Nr. 2).

Ab dem 1. April 2006 ersetzt Artikel 21 die vorerwähnte, wieder aufgenommene Bestimmung (Artikel 48 Nr. 5). Ab diesem Datum wird eine neue Inwertsetzungsregel gelten

« für die Brevets, die eine teilweise Befreiung von der Grundausbildung zum mittleren Dienst beinhalten, nämlich eine vorbehaltene Quote von 5 % bei den Aufnahmeprüfungen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, S. 17).

B.8.5. Indem das Gesetz van 3. Juli 2005 die Möglichkeiten zur Inwertsetzung der Brevets - zum Vorteil unter anderem der Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei - wesentlich ausgedehnt hat, hat es die Rechtsstellung dieser Brevetinhaber erheblich verbessert.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Inhabern des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei und andererseits den Personen, die die Prüfung zur Beförderung in den Dienstgrad eines Gerichtspolizeioffiziers bestanden haben, durch die angefochtenen Bestimmungen nicht vollständig aufgehoben wird, denn die tatsächliche Inwertsetzung des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei wird davon abhängen, ob eine Stelle in der betreffenden Stufe offen ist, während die Personen, die die vorerwähnte Prüfung bestanden haben, bei der Gerichtspolizei automatisch in den Offizierskader ernannt werden können, und dies ab dem 1. April 2001.

B.8.6. Unter anderem angesichts der vorerwähnten wesentlichen Erweiterung der Inwertsetzungsregeln erscheint es im vorliegenden Fall nicht unvernünftig, es den Inhabern des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei nicht zu erlauben, gleichzeitig in den Genuss eines automatischen Übergangs mit Rückwirkung ab dem 1. April 2001 zum Offizierskader zu gelangen, dies unter Berücksichtigung der Unterschiede, die zwischen den verschiedenen Korps bestanden haben, insbesondere aus dem Blickwinkel des Zugangs zur Ausbildung.

In den vorherigen Korps war dieser Zugang nämlich nicht derselbe, da bei einem Korps die Zustimmung zur Teilnahme an der Offiziersausbildung vom tatsächlichen Besetzungsbedarf abhängig war, und in dem anderen nicht, was zur Folge hatte, dass das Angebot von Inhabern eines Brevets in dem einen Korps erheblich größer war als der tatsächliche Bedarf, während dies nicht oder kaum der Fall war in dem anderen Korps. Dieser Unterschied im Zustrom beim Zugang zur Ausbildung kann im vorliegenden Fall vernünftigerweise den bemängelten Behandlungsunterschied rechtfertigen.

B.8.7. Außerdem kann dem Gesetzgeber nicht vorgeworfen werden, dass er bei der Annahme der angefochtenen Bestimmungen gleichzeitig den funktionellen und den haushaltsmäßigen Auswirkungen der ins Auge gefassten Maßnahme sowie dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Polizeidienste Rechnung getragen hat. Unter diesen Umständen kann vernünftigerweise angenommen werden, dass der Gesetzgeber nicht allen Wünschen sämtlicher betroffener Personalmitglieder stattgeben konnte. Dies gilt umso mehr, als die angefochtenen Maßnahmen nicht nur die Rechte, die den Brevetinhabern der ehemaligen Gemeindepolizei zuvor durch den Gesetzgeber zuerkannt worden waren, nicht beeinträchtigt haben, sondern darüber hinaus eine wesentliche Erweiterung der Inwertsetzungsregeln vorsehen, wie in B.8.4 dargelegt wurde.

B.8.8. Der erste Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 3867 ist unbegründet.

*Zweiter, sechster und achter Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 3867*

B.9. Die angefochtenen Artikel 13, 19, 28 und 29 führten zu einer Diskriminierung zwischen einerseits den höchsten Dienstgraden des mittleren Dienstes der drei ehemaligen Korps (selbst denjenigen, die keine Offiziersausbildung erhalten hätten) und andererseits den Inhabern des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei, da sowohl die Brevetinhaber als auch die Personalmitglieder mit den Gehaltstabellen M5.2, M6, M7 oder M7bis, die nicht im Besitz des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei seien, in den Dienstgrad eines Kommissars befördert werden könnten (zweiter Teil).

Die angefochtenen Artikel 13, 15, 17, 20, 21, 24, 28 und 29 führten zu einer Diskriminierung zwischen einerseits den Inhabern eines Brevets und andererseits denjenigen, die kein Brevet besäßen, da diejenigen, die kein Brevet besäßen, zum Offizierskader übergehen könnten, ohne eine Offiziersausbildung erhalten zu haben, während die Brevetinhaber eine solche Ausbildung wohl erhalten hätten, so dass das Brevet eines Offiziers der Gemeindepolizei nicht in Wert gesetzt werde (sechster Teil).

Der angefochtene Artikel 13 § 2 Nr. 1 führe zu einer Diskriminierung zwischen einerseits den Inhabern des Brevets eines höheren Unteroffiziers/Adjutanten der Gendarmerie und

andererseits den Inhabern des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei, da die Brevets beider Kategorien gleichgestellt würden, insbesondere hinsichtlich der Befreiung von der Grundausbildung des Offizierskaders, einschließlich der damit verbundenen Prüfungen und Ausbildungspraktika. Daher müsse in Artikel 13 § 2 Nr. 1 der Satzteil « oder des Brevets eines höheren Unteroffiziers im Sinne von Artikel 28 § 1 des königlichen Erlasses vom 1. April 1996 über die Beförderung in den Dienstgrad eines Adjutanten der Gendarmerie » für nichtig erklärt werden (achter Teil).

B.10.1. Insofern der zweite Teil des Klagegrunds gegen Artikel 19 gerichtet ist, erfüllt er nicht die in Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 festgelegten Erfordernisse, da nicht dargelegt wird, in welcher Hinsicht der angefochtene Artikel 19 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße.

B.10.2. Insofern der zweite, der sechste und der achte Teil sich auf die Artikel 13, 15, 17, 20, 21 und 24 beziehen und insofern die Beschwerden der klagenden Partei gegen diese Bestimmungen die neuen Inwertsetzungsregeln bezüglich der Brevets betreffen, wird auf die Antwort verwiesen, die der Hof diesbezüglich bereits erteilt hat (B.8.1-B.8.8).

B.10.3. Die Prüfung der vorerwähnten drei Teile des Klagegrunds beschränkt sich folglich auf die Artikel 28 und 29 des Gesetzes vom 3. Juli 2005, die sich auf das System des « roten Teppichs » beziehen.

B.10.4. Das System des « roten Teppichs » wurde in den Vorarbeiten wie folgt erläutert:

« Artikel 28 des Entwurfs, der zusammen mit Artikel 29 [bis 31] zu lesen ist, bezieht sich auf das, was man mittlerweile als den ‘ roten Teppich ’ bezeichnet. Konkret handelt es sich um die Möglichkeit für die Personalmitglieder des höchsten mittleren Dienstes der ehemaligen Polizeikorps, nach einer gewissen Frist in den höheren Kader überzugehen, nämlich den Offizierskader. Diese Regelung ist enthalten in Artikel XII.VII.17 RSPol, der durch den Schiedshof für nichtig erklärt wurde, insofern ‘ er nicht auf die gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren 2C anwendbar ist ’.

[...] [Diese Nichtigerklärung] hat die Obrigkeit vor ein Dilemma gestellt: entweder diese Beförderungsmöglichkeit für alle beibehalten, einschließlich der hinzugefügten 2C (d.h. eine Ausdehnung des ‘ roten Teppichs ’), oder überprüfen, wer in den Genuss dieser Maßnahme gelangt, und die Adjutanten ausklammern, um somit die Diskriminierung gegenüber den 2C aus der Rechtsordnung zu entfernen (d.h. eine Einschränkung des ‘ roten Teppichs ’). Schließlich hat man sich dafür entschieden, die Rechte eines jeden auf diese Beförderung beizubehalten, und

somit die 2C in den Anwendungsbereich des bemängelten Artikels aufzunehmen, allerdings mit neuen Ausführungsmodalitäten, die auf alle Anspruchsberechtigten anwendbar sein werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, SS. 20-21).

Der Minister des Innern verweist hinsichtlich der Aufnahme der ehemaligen Abteilungsinspektoren 2C in das System des « roten Teppichs » auf Folgendes:

« Der Hof erklärt, dass - analog zu den Oberadjutanten und Adjutanten der Gendarmerie - die ehemaligen Abteilungsinspektoren 2C die gleichen statutarischen Vorteile genießen müssen wie die Kategorie 2D. Dies beinhaltet, dass auf sie folglich auch die Regelung des ‘ roten Teppichs ’ Anwendung finden muss, nämlich auf bloßen Antrag hin und kurzfristig im Dienstgrad eines Kommissars ernannt werden können. Der Bemerkung des Hofes einfach Folge zu leisten, hätte bedeutet, dass rund 400 neue Offiziere innerhalb von zwei Jahren der föderalen Ermittlung zugeführt worden wären. Dies erwies sich aus verschiedenen Gründen als unvertretbar: Störung der korrekten Arbeitsweise der föderalen Ermittlung, die in einem so kurzen Zeitraum unmöglich so viele Offiziere aufnehmen kann, Störung des Gleichgewichts innerhalb dieser föderalen Ermittlung zwischen den ehemaligen Mitgliedern der BSR und der Gerichtspolizei sowie die Haushaltsauswirkungen der Maßnahme.

Angesichts der Haushaltsauswirkungen der zusätzlichen Ernennung dieser 400 Personalmitglieder wird der ‘ rote Teppich ’ auf sieben statt fünf Jahre verteilt, um das Gleichgewicht in der föderalen Ermittlung nicht zu schnell zu stören. Darüber hinaus wird es zwei getrennte ‘ rote Teppiche ’ geben: einen für die föderale Ermittlung und einen für den Rest der Polizei. In der föderalen Ermittlung wird man dafür sorgen, dass nie mehr Offiziere aus den beiden alten Korps anwesend sein werden als die Zahl, die am 1. April 2001 anwesend war. Außerdem wird bei der jährlichen Anwendung des ‘ roten Teppichs ’ in der föderalen Ermittlung dafür gesorgt werden, dass eine Proportionalität gewahrt wird, die dem Verhältnis zwischen der Zahl der am 1. April 2001 vorhandenen Offiziere der ehemaligen Gendarmerie und der Zahl der ehemaligen Mitglieder der Gerichtspolizei entspricht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/004, S. 29).

B.10.5. Im Urteil Nr. 102/2003 hat der Hof den bestätigten Artikel XII.VII.17 des königliche Erlasses vom 30. März 2001 für nichtig erklärt, insofern « er nicht auf die gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren 2C anwendbar ist ».

Diese Nichtigerklärung wurde wie folgt begründet:

« B.23.4.2. Aus dem Schriftsatz des Ministerrates geht hervor, dass die Rechtfertigung dieser Maßnahme auf der objektiven Feststellung beruhte, dass die Adjutanten und Oberadjutanten, die nicht Brigadekommandanten waren, zwar Ausbildungen und Profile besaßen, die mehr oder weniger mit denjenigen der Adjutanten und Oberadjutanten, die Brigadekommandanten waren, vergleichbar waren, und man es ihnen also mittelfristig (fünf Jahre und mehr) erlauben musste, ebenfalls in den Offizierskader aufzusteigen, so dass es billig

war, hinsichtlich der anderen höheren Kategorien der ehemaligen Gemeindepolizei (M6) und der ehemaligen Gerichtspolizei (M7bis) auf die gleiche Weise vorzugehen.

Der Ministerrat erklärt jedoch nicht, und der Hof erkennt nicht, was vernünftig rechtfertigen könnte, dass den gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren 2C und 2D eine unterschiedliche Behandlung vorbehalten wird, während lediglich ein Dienstalter von drei Jahren und eine Prüfung für die Beförderung in der Gehaltstabelle die Letzteren von den Ersteren unterscheiden und die Adjutanten und Oberadjutanten, für die geringere Anforderungen hinsichtlich des Diploms und der Ausbildung galten, um Zugang zu der Funktion zu erhalten, durch die angefochtene Bestimmung auf die gleiche Weise behandelt werden und während ein Dienstalter von vierzehn Jahren die Oberadjutanten von den Adjutanten unterscheidet.

Überdies stellt der Hof fest, dass die Abteilungsinspektoren 2C und 2D die höhere Kategorie des mittleren Kadern in der ehemaligen Gerichtspolizei bildeten, ebenso wie die Adjutanten und Oberadjutanten innerhalb der ehemaligen Gendarmerie.

B.23.4.3. Insofern der bestätigte Artikel XII.VII.17 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 nicht auf die gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren 2C Anwendung findet, ist der Klagegrund begründet ».

B.10.6. Indem der Gesetzgeber sich dafür entschieden hat, auch die gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren 2C in den Anwendungsbereich des bemängelten Artikels aufzunehmen und somit den Behandlungsunterschied zwischen den Abteilungsinspektoren 2C und den Abteilungsinspektoren 2D aufzuheben, ist er auf die vorerwähnte Kritik des Hofes bezüglich der Verfassungswidrigkeit eingegangen.

Der Umstand, dass diese Regelung mit neuen Ausführungsmodalitäten einhergeht - insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Ausdehnung des Systems des « roten Teppichs » - ändert daran nichts, da diese Modalitäten auf alle Anspruchsberechtigten Anwendung finden.

Im Übrigen sind die angefochtenen Maßnahmen nicht unverhältnismäßig gegenüber den in B.4 in Erinnerung gerufenen Besorgnissen des Gesetzgebers.

B.10.7. Der zweite, der sechste und der achte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 3867 sind unbegründet.

*Dritter Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 3867*

B.11. Nach Darlegung der klagenden Partei führten die angefochtenen Artikel 22, 23, 25, 26 und 27 zu einer Diskriminierung zwischen einerseits den eingestellten Personen und andererseits den Inhabern des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei, da diese Brevetinhaber keinen Anspruch auf die Vorteile, die den eingestellten Personen gewährt würden, erheben könnten, insbesondere hinsichtlich der Befreiung von der Erfüllung einer Reihe von Bedingungen für die Zulassung und/oder von den Auswahltests.

B.12.1. In den Vorarbeiten wurden diese Bestimmungen wie folgt erläutert:

«Die im Entwurf enthaltenen Artikel 22, 23 sowie 25 bis 27 bilden ein Ganzes und sehen Inwertsetzungen der Einstellungen vor. Diese neuen Regeln ergeben sich nicht aus dem Urteil des Schiedshofes. Es erschien jedoch angebracht, nach fast vier Jahren der Anwendung des Übergangsrechts diesbezüglich eine gewisse Inwertsetzung zu ermöglichen.

Es gibt durch die Übergangsregelung verschiedene Arten von Eingestellten: im höheren Dienstgrad im Rahmen der proportionalen Verteilung der mit der Ausübung einer Gewalt verbundenen Stellen eingestellte Personalmitglieder (Hauptinspektor, Kommissar oder Hauptkommissar), im höheren Dienstgrad im Rahmen der Mobilität eingestellte Personalmitglieder (Kommissar oder Hauptkommissar), die innerhalb der föderalen gerichtlichen Säule als Kommissar eingestellten Personalmitglieder und die Einstellungen als Hauptinspektor.

Die Maßnahmen zur Inwertsetzung der verschiedenen Arten von Einstellungen rechtfertigen sich durch den Umstand, dass die Betroffenen, um für diese Stellen benannt zu werden, entweder bestimmte Bedingungen haben erfüllen müssen oder Auswahlprüfungen bestanden haben müssen oder Ausbildungen absolviert haben müssen, aber auch durch den Umstand, dass die betreffenden Personalmitglieder bereits seit einiger Zeit die Stellen im höheren Kader oder in einem höheren Dienstgrad bekleidet haben. Außerdem muss auch darauf hingewiesen werden, dass die ins Auge gefassten Maßnahmen sehr mäßige Inwertsetzungen betreffen. Somit entspricht die Rechtfertigung dieser Maßnahmen dem Wunsch des Staatsrates in seinem Gutachten 37.615/2 vom 25. August 2004 » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, S. 19).

Bezüglich der Inwertsetzung der Einstellungen im Rahmen der Mobilität und der proportionalen Verteilung der mit der Ausübung einer Gewalt verbundenen Stellen heißt es ferner in der Begründung:

«Die Inwertsetzungen der Einstellungen im Rahmen der Mobilität sind enthalten in den Entwürfen der Artikel 26 und 27 und bestehen je nach Fall aus vorbehaltenen Quoten und Befreiungen von einem Teil der Zulassungsbedingungen und/oder aus Auswahlprüfungen. Sie

haben alle gemeinsam, dass kein Mobilitätsfordernis gilt, um befördert werden zu können. Dies ist logisch, denn als im höheren Dienstgrad Eingestellte üben die betreffenden Personalmitglieder ein Amt aus, das mit diesem höheren Dienstgrad zusammenhängt. Sie haben eine Prüfung im Wettbewerbsverfahren bestanden, oder sie wurden in ihr Amt befördert.

Die Inwertsetzungen der Einstellungen im Rahmen der proportionalen Verteilung der mit der Ausübung einer Gewalt verbundenen Stellen sind enthalten in den Entwürfen der Artikel 21 (siehe Nr. 5 *in fine*), 23, 26 und 27 und bestehen ebenfalls je nach Fall aus vorbehaltenen Quoten und Befreiungen von einem Teil der Zulassungsbedingungen und/oder aus Auswahlprüfungen. Auch sie haben aus denselben logischen Gründen alle gemeinsam, dass kein Mobilitätsfordernis gilt, um befördert werden zu können » (ebenda, SS. 19-20).

B.12.2. Die in den vorerwähnten Vorarbeiten angeführten Argumente - bestimmte Bedingungen erfüllen, Auswahlprüfungen bestehen, Ausbildungen absolviert haben, während einer gewissen Zeit die Stellen im höheren Kader oder in einem höheren Dienstgrad bekleidet haben - können den Behandlungsunterschied zwischen Eingestellten und Nichteingestellten vernünftigerweise rechtfertigen.

B.12.3. Im Übrigen stellt sich nach Darlegung des Ministerrates heraus - ohne dass ihm die klagenden Parteien in diesem Punkt widersprechen -, dass in der Praxis bereits eine Reihe von Mitgliedern der Gemeindepolizei als Kommissare eingestellt wurden.

B.12.4. Auf den Antrag der klagenden Parteien an den Hof, den Ministerrat aufzufordern, eine Liste vorzulegen, aus der hervorgehe, aus welchen Korps die eingestellten Personen stammten, braucht nicht eingegangen zu werden. Der Umstand, ob in einem konkreten Fall eine Einstellung erfolgt oder nicht, kann nämlich nicht auf die angefochtenen Bestimmungen zurückgeführt werden, sondern auf deren Ausführung durch die hierfür zuständige Verwaltungsbehörde. Es obliegt dem Hof nicht, sich zu einer möglicherweise diskriminierenden Anwendung oder Ausführung einer Norm zu äußern.

B.12.5. Der dritte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 3867 ist unbegründet.

#### *Vierter Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 3867*

B.13. Nach Darlegung der klagenden Partei führten die angefochtenen Artikel 15 und 17 zu einer Diskriminierung zwischen Brevetinhabern im einfachen Dienst, je nachdem, ob sie ein

Universitätsdiplom besäßen oder nicht, da die Personen ohne Universitätsdiplom zwölf Jahre Kaderalter aufweisen müssten.

B.14.1. Insofern dieser Klagegrund gegen Artikel 15 gerichtet ist, ist er unbegründet, da er von einer falschen Auslegung dieser Bestimmung ausgeht. Artikel 15 unterscheidet nämlich nicht zwischen Personalmitgliedern, je nachdem, ob sie «Inhaber eines Diploms oder eines Studienzeugnisses sind, das mindestens denjenigen gleichwertig ist, die für die Anwerbung in die Stellen der Stufe 1 bei den föderalen Staatsverwaltungen berücksichtigt werden ».

B.14.2. Der bemängelte Behandlungsunterschied in Artikel 17 beruht auf einem objektiven Unterscheidungskriterium, nämlich Inhaber eines Diploms oder eines Studienzeugnisses sein, das mindestens denjenigen gleichwertig ist, die für die Anwerbung in die Stellen der Stufe 1 bei den föderalen Staatsverwaltungen berücksichtigt werden, oder nicht. Darüber hinaus ist es angesichts des Unterschiedes in der Ausbildung zwischen denjenigen, die über ein solches Diplom oder Studienzeugnis verfügen, und denjenigen, die nicht darüber verfügen, nicht unvernünftig, von denjenigen, die nicht Inhaber eines solchen Diploms oder Studienzeugnisses sind, ein zusätzliches Kaderalter - in diesem Fall zwölf Jahre - zu verlangen.

B.14.3. Der vierte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 3867 ist unbegründet.

*Fünfter Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 3867*

B.15. Nach Darlegung der klagenden Partei führe der angefochtene Artikel 19 zu einer Diskriminierung zwischen einerseits den Brevetinhabern unterhalb der Gehaltstabelle M4.1 und andererseits den Brevetinhabern ab der Gehaltstabelle M4.1, da nur die Letztgenannten in den Genuss einer Reihe von Vorteilen gelangten, insbesondere hinsichtlich einer zusätzlichen Entwicklung der Gehaltstabellenlaufbahn.

B.16.1. Die Einstufung in eine Gehaltstabelle unterhalb oder oberhalb der Gehaltstabelle M4.1 hängt vom Dienstalter des betreffenden Personalmitglieds ab (Artikel XII.II.20 bis XII.II.23 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001). Es ist daher nicht unvernünftig, den

Personalmitgliedern, die über ein längeres Dienstalder verfügen als andere, eine andere Behandlung vorzubehalten, indem nur den Erstgenannten bestimmte Vorteile gewährt werden, wie sie im angefochtenen Artikel 19 vorgesehen sind.

B.16.2. Der fünfte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 3867 ist unbegründet.

*Siebter Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 3867*

B.17. Nach Darlegung der klagenden Partei führe der angefochtene Artikel 17 zu einer Diskriminierung zwischen einerseits den Brevetinhabern im einfachen Dienst und andererseits den Brevetinhabern im mittleren Dienst, da die Brevetinhaber im einfachen Dienst über ein Kaderalter von mindestens zwölf Jahren oder über ein Universitätsdiplom verfügen müssten, um Anspruch auf die Mobilitätsregelung für den Dienstgrad eines Kommissars erheben zu können, während diese Bedingungen für Brevetinhaber im mittleren Dienst nicht gelten würden.

B.18.1. Der bemängelte Behandlungsunterschied zwischen Brevetinhabern im mittleren Dienst und Brevetinhabern im einfachen Dienst beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Zugehörigkeit zu verschiedenen Kadern, für die unterschiedliche Zugangskriterien gelten.

Es ist nicht unvernünftig, die Beförderung vom einfachen Dienst in den Offizierskader, zu dem der Dienstgrad eines Kommissars gehört, von den in der angefochtenen Bestimmung festgelegten zusätzlichen Bedingungen abhängig zu machen, die nicht für die dem mittleren Dienst angehörenden Personalmitglieder gelten, da die Beförderung vom einfachen Dienst in den Offizierskader - im Gegensatz zur Beförderung vom mittleren Dienst in den Offizierskader - einen « Sprung von zwei Kadern » beinhaltet. Dies gilt umso mehr, als für den Zugang zum einfachen Dienst oder zum mittleren Dienst nicht die gleichen Bedingungen gelten.

B.18.2. Der siebte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 3867 ist unbegründet.

*Neunter Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 3867*

B.19. Nach Darlegung der klagenden Partei führe der angefochtene Artikel 21 zu einer Diskriminierung zwischen einerseits den in dieser Bestimmung erwähnten Brevetinhabern, die dem einfachen Dienst angehörten, und andererseits den Inhabern des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei, da die letztgenannte Kategorie nicht in Artikel 21 aufgenommen worden sei.

B.20.1. Der angefochtene Artikel 21 kann nicht getrennt betrachtet werden, sondern ist in Verbindung mit anderen Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 2005 zu sehen, in denen neue Inwertsetzungsregeln vorgesehen sind und in deren Vorteil auch die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei im vorliegenden Fall gelangen können. Im Lichte einer solch globalen Betrachtungsweise, die im vorliegenden Fall geboten ist, ist nicht davon auszugehen, dass eine Bestimmung, die gewisse Vorteile vorsieht, in deren Genuss die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei nicht gelangen können, allein aus diesem Grund als diskriminierend anzusehen wäre, unter Berücksichtigung dessen, dass andere, damit zusammenhängende Bestimmungen diesen Brevetinhabern zum Vorteil gereichen.

Darüber hinaus kann der Gesetzgeber die Ausgaben aus der Staatskasse berücksichtigen, die sich aus einer maximalen Erfüllung der Wünsche der verschiedenen Personalkategorien ergeben würden.

Im Übrigen ist der angefochtene Artikel 21 erst am 1. April 2006 in Kraft getreten (Artikel 48 Nr. 5). Vom 1. April 2001 bis zum 31. März 2006 ist der ursprüngliche Artikel XII.VII.15 RSPol in Kraft geblieben (Artikel 20 in Verbindung mit Artikel 48 Nr. 2), so dass der Gesetzgeber darauf geachtet hat, die bereits bestehenden Inwertsetzungsregeln für diesen Zeitraum möglichst aufrechtzuerhalten.

B.20.2. Der neunte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 3867 ist unbegründet.

B.21. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3867 ist unbegründet.

*In Bezug auf die Rechtssache Nr. 3868*

B.22.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 3868 - Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei - beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 13, 15, 17 und 19 bis 31 des Gesetzes vom 3. Juli 2005, weil diese Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen.

Sie verweisen auf das Urteil Nr. 102/2003, das durch die Anordnung vom 14. Juli 2004 berichtigt wurde; daraus gehe hervor, dass die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei auf die gleiche Weise behandelt werden müssten wie diejenigen, die bei der Gerichtspolizei die Prüfung zur Beförderung in den Dienstgrad eines Gerichtspolizeikommissars oder Laborkommissars bestanden hätten (Urteil Nr. 102/2003, B.41.5.2).

Die angefochtene Regelung hebe die durch den Hof festgestellte Diskriminierung nicht auf. Diese Diskriminierung werde nicht abgeschafft, indem nun darin vorgesehen würde, dass man sich im Rahmen der Mobilität um eine eventuelle unbesetzte Stelle bewerben könne und dass gewisse Erleichterungen bezüglich der Beförderungsmöglichkeiten für die Zukunft geboten würden, die außerdem rein hypothetisch wären. Die einzige Möglichkeit, die Diskriminierung aufzuheben, würde darin bestehen, die Beförderung der Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei zum Kommissar an ihrem Standort ab dem 1. April 2001 vorzusehen.

B.22.2.1. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.22.2.2. In dem Klagegrund wird allgemein bemängelt, dass die angefochtenen Bestimmungen die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei im Vergleich zu denjenigen, die die Prüfung als Gerichtspolizeioffizier bestanden hätten, diskriminieren würden.

B.22.2.3. Insofern der Klagegrund sich auf die Artikel 13, 15, 17, 20, 21 und 24 bezieht, die die Inwertsetzung der seinerzeit erworbenen Brevets regeln, wird auf die Antwort verwiesen, die der Hof diesbezüglich bereits in B.8 gegeben hat.

B.22.2.4. Insofern im Klagegrund bemängelt wird, dass die Artikel 28 und 29 des Gesetzes vom 3. Juli 2005, die sich auf das System des « roten Teppichs » beziehen, die tatsächliche Inwertsetzung des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei unmöglich machten, ist der Klagegrund unbegründet, da diese Bestimmungen aus den in B.10.4-B.10.7 angeführten Gründen vernünftig gerechtfertigt sind.

B.22.2.5. Im Übrigen ist festzustellen, dass insofern, als der Klagegrund gegen die Artikel 19, 22, 23, 25, 26, 27, 30 und 31 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 gerichtet ist, die klagenden Parteien in ihrer Klageschrift nicht ausreichend angeben, inwiefern jede der angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde.

B.22.2.6. Insofern der Klagegrund somit nicht die in Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof festgelegten Erfordernisse erfüllt, ist er unzulässig.

*In Bezug auf die Rechtssache Nr. 3872*

*Hinsichtlich des ersten Klagegrunds*

B.23.1. Im ersten Klagegrund beantragen die klagenden Parteien die Nichtigerklärung der Artikel 28 bis 30 des Gesetzes vom 3. Juli 2005. Diese Bestimmungen, die sich auf die Möglichkeit der Personalmitglieder im höchsten mittleren Dienst, über den sogenannten « roten Teppich » zum Offizierskader überzugehen, beziehen, verstießen gegen Artikel 9 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, insofern der Gesetzgeber für den « roten Teppich » neue Ausführungsmodalitäten festgelegt habe, die für die klagenden Parteien nachteilig seien (die zeitliche Streckung dieser Regelung und die Anpassung der vorrangigen Kategorien sowie die dazu angewandten Regeln des Dienstalters).

B.23.2. Insofern der Klagegrund sich auf die Artikel 28 und 29 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 bezieht, sind diese Bestimmungen aus den in B.10.4-B.10.7 dargelegten Gründen vernünftig gerechtfertigt.

B.23.3. Im Übrigen ist festzustellen, dass insofern, als im Klagegrund bemängelt wird, der Gesetzgeber habe für den « roten Teppich » neue Ausführungsmodalitäten festgelegt, dieser Klagegrund darauf ausgerichtet ist, die Personen, auf die die vorherige Regelung des « roten Teppichs » anwendbar war, mit denjenigen zu vergleichen, die in den Genuss der neuen Regel dieses Systems gelangen.

B.23.4. Es gehört zum Wesen einer neuen Regelung, dass unterschieden wird zwischen Personen, die von der in den Anwendungsbereich der früheren Regelung fallenden Rechtslage betroffen sind, und Personen, die von der in den Anwendungsbereich der neuen Regelung fallenden Rechtslage betroffen sind. Ein solcher Unterschied stellt an sich keinen Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung dar. Jede Gesetzesänderung würde unmöglich, wenn man davon ausgehen würde, dass eine neue Regelung nur aus dem Grund gegen den vorerwähnten Grundsatz verstoßen würde, dass sie die Anwendungsmodalitäten der früheren Regelung ändert.

B.23.5. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3872 ist unbegründet.

#### *Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds*

B.24.1. Im zweiten Klagegrund beantragen die klagenden Parteien die Nichtigerklärung der Artikel 9 und 35 des Gesetzes vom 3. Juli 2005. Indem diese Bestimmungen einen pauschalen Gehaltszuschlag für Wachleistungen festlegten, verstießen sie einerseits gegen Artikel 9 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof (erster Teil) und führten sie andererseits einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied ein (zweiter Teil).

B.24.2.1. Nach Darlegung des Ministerrates sei der Klagegrund unzulässig seitens einer der klagenden Parteien, weil sie Artikel XII.II.28 RSPol vor dessen Abänderung durch Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 nicht beim Hof angefochten habe und weil die angefochtenen

Bestimmungen dieser Partei eine Wahlmöglichkeit böten, die sie in der Vergangenheit nicht gehabt habe.

B.24.2.2. Der Umstand, dass eine klagende Partei eine Gesetzesbestimmung nicht vor dem Hof angefochten hat, schließt nicht aus, dass diese Partei eine Nichtigkeitsklage gegen eine spätere Änderung dieser Bestimmung einreicht, sofern sie das erforderliche Interesse nachweist. Das trifft im vorliegenden Fall zu, da die klagende Partei die pauschale Beschaffenheit des Gehaltszuschlags, den die angefochtene Bestimmung ihr zuerkennt, anfecht.

B.24.3. Die Beschwerde der klagenden Parteien betrifft die pauschale Beschaffenheit des Gehaltszuschlags für Wachleistungen, die die angefochtenen Bestimmungen gewähren. Der Betrag von 804,25 Euro habe einerseits nicht die durch den Hof im Urteil Nr. 102/2003 festgestellte Diskriminierung auf und sei andererseits willkürlich und beruhe auf keinerlei faktischer Grundlage.

B.24.4. Die angefochtenen Bestimmungen dienen dazu, dem Urteil Nr. 102/2003 Folge zu leisten, in dem der Hof Artikel XII.II.28 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 für nichtig erklärt hat, insofern er die in Anwendung des ministeriellen Erlasses vom 1. Februar 1980 den Mitgliedern der ehemaligen Gerichtspolizei gewährte Zulage nicht berücksichtigt.

Während der Vorarbeiten wurden die angefochtenen Bestimmungen wie folgt gerechtfertigt:

« Artikel 9 und Artikel 35 des Entwurfs beziehen sich auf die Offiziere und betreffen eine neue Regelung für die Wachzulage. Offiziere der ehemaligen Gerichtspolizei bemängelten die Situation, in der bestimmte Offiziere der ehemaligen Gemeindepolizei ihre kommunale Wachzulage in die finanzielle Einstufung einbeziehen konnten, und sie diese Möglichkeit nicht hatten. Der Hof hat deshalb Artikel XII.II.28 RSPol für nichtig erklärt, ' insofern er die in Anwendung des königlichen Erlasses vom 1. Februar 1980 den Mitgliedern der ehemaligen Gerichtspolizei gewährte Zulage nicht berücksichtigt '.

Die Argumentation des Hofes ist dabei folgende: Da die Rechtsstellung der Gerichtspolizei Entlohnungskomponenten enthielt, die die gleiche Art von Leistungen vergütete wie die vorerwähnte kommunale Wachzulage, ist es diskriminierend, diese beiden Gruppen unterschiedlich zu behandeln. Der Hof wendet somit eine strenge Argumentation bezüglich dieser Zulage an und berücksichtigt daher nicht das globale Entlohnungsniveau (Gehaltstabelle und alle anderen Zulagen) der jeweiligen Kategorien.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass auch andere ursprüngliche Rechtsstellungen eine Entlohnung für die gleiche Art von Leistungen vorsahen.

Um keine neuen Diskriminierungen einzuführen, ist es somit angebracht, die Wiederherstellung der Rechte auf alle Personalmitglieder der integrierten Polizei auszudehnen, die am 1. April 2001 in den Dienstgrad eines Polizeikommissars eingestuft wurden und nicht diese Wahlmöglichkeit erhielten. Neben den Mitgliedern der Gerichtspolizei werden also auch bestimmte Personalmitglieder der ehemaligen Gemeindepolizei - wo die Wachzulage nicht bestand - sowie der ehemaligen Gendarmerie diese Wahlmöglichkeit noch nutzen können. Ein technisches Problem besteht darin, dass die Wachzulage ein Pauschalbetrag war, während die betreffenden Leistungen aufgrund anderer Rechtsstellungen punktuell nach Dienstleistung vergütet wurden. Daher ist es notwendig, *ad hoc* einen pauschalen, aber vernünftigen und annehmbaren Zulagenbetrag für die Personalmitglieder, denen man die Wahlmöglichkeit noch anbieten möchte, einzuführen. Der für die etwaige Neueinstufung anzuwendende Betrag dieser Zulage beläuft sich auf 804,25 Euro. Man kann davon ausgehen, dass dies am Ende der Einstufung durch die Dreistufenmethode einen zum 1. April 2001 indexierten Durchschnitt von brutto 1 000 Euro im Jahr ergibt. Die Personalmitglieder entscheiden anschließend souverän, was sie tun: Entweder lassen sie diese Wachzulage außer Acht und sie behalten einen Status quo, d.h. ihre finanzielle Einstufung bleibt unverändert und sie werden für Nacht- und Wochenenddienste sowie für die Stunden, in denen sie erreichbar und abrufbar sein müssen, nach Leistung entlohnt. Oder sie entscheiden sich dafür, diese Wachzulage in ihre tarifliche Einstufung aufzunehmen; dies kann möglicherweise den Vorteil haben, dass sie in eine höhere Gehaltstabelle eingestuft werden. In jedem Fall hat es fast immer den Vorteil, dass man in der Gehaltstabelle, in die man schließlich eingestuft wird, von einem höheren Betrag in der neuen Rechtsstellung ausgeht. Die Kehrseite ist jedoch, dass derjenige, der sich hierfür entscheidet, auf die punktuelle Entlohnung von Nacht- und Wochenendarbeit sowie des Bereitschaftsdienstes verzichtet. In diesem Sinne werden bei der Regularisierung bis zum 1. April 2001 die bereits ausgezahlten 'Nachteile' verrechnet werden müssen. Diese Entscheidung ist einmalig und unwiderruflich. Um dies unproblematisch vonstatten gehen zu lassen, wird eine einheitliche Entscheidungsfrist von drei Monaten festgelegt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, SS. 9-11).

B.24.5. Unter Berücksichtigung der vorerwähnten Vorarbeiten, in denen der Gesetzgeber auf annehmbare Weise verdeutlicht hat, dass es sich um einen vernünftigen Betrag handelt, einerseits und der in B.5 in Erinnerung gerufenen weit reichenden Ermessensbefugnis, die der Gesetzgeber hinsichtlich der Rechtsstellung der Personalmitglieder der Polizei besitzt, andererseits kann der Hof daher nicht schlussfolgern, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen.

B.24.6. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

### *Hinsichtlich des dritten Klagegrunds*

B.25.1. Im dritten Klagegrund führen die klagenden Parteien einen Verstoß der Artikel 14, 37 Nr. 3 und 42 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 gegen Artikel 9 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof an. Insofern sie bemängeln, dass diese Bestimmungen einen neuen funktionalen Titel « Fahndungsbeamter » eingeführt hätten, statt die Personalmitglieder im einfachen Dienst der lokalen Fahndungsdienste der lokalen Polizeikorps in den Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors einzustellen, wie ihres Erachtens das Urteil Nr. 102/2003 es vorschreibe, führen sie einen Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung an.

B.25.2.1. Der angefochtene Artikel 14 regelt die Möglichkeit der Personalmitglieder im einfachen Dienst, die am Datum der Schaffung eines Korps der lokalen Polizei in einer Stelle in einem Ermittlungs- und Fahndungsdienst der lokalen Polizei benannt werden, für die Dauer dieser Benennung auf ihren Antrag hin und mittels der Absolvierung der entsprechenden Ausbildung die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs zu erhalten.

Diese Bestimmung wurde während der Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

« Artikel 14 des Entwurfs bezweckt, den Personalmitgliedern im einfachen Dienst der föderalen Fahndung und auf ihren Antrag hin auch den Mitgliedern der lokalen Fahndungsdienste die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs zu verleihen, dies mittels der Absolvierung der betreffenden Ausbildung. Neben der Möglichkeit, das im Entwurf der Artikel 40 und 42 vorgesehene Konzept der Fahndungsbeamten auch auf örtlicher Ebene einzuführen, können die Personalmitglieder im einfachen Dienst der lokalen Fahndungsdienste auf ihren Antrag hin und mittels der Absolvierung der betreffenden Ausbildung also ebenso wie ihre föderalen Kollegen die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs erlangen. Damit wird die durch den Hof bemängelte funktionale Diskriminierung zwischen der föderalen und der lokalen Polizei aufgehoben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, S. 17).

B.25.2.2. Der angefochtene Artikel 42 führt den funktionalen Titel « Fahndungsbeamter » ein.

Diese Bestimmung wurde während der Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

« Artikel 37 Nr. 3 sowie die Artikel 40 und 42 des Entwurfs beziehen sich auf Artikel XII.VII.21 RSPol, der durch den Hof für nichtig erklärt wurde, ‘ indem er alle Beamten der ehemaligen Gemeindepolizei von seinem Anwendungsbereich ausschließt ’, sowie auf Artikel XII.VII.22 RSPol, der *mutatis mutandis* ohne weiteres durch den Hof für nichtig erklärt wurde. Dabei wurde bemängelt, dass die Personalmitglieder im einfachen Dienst in der föderalen Gerichtssäule im höheren Dienstgrad eines Hauptinspektors eingestellt werden, die Personalmitglieder im einfachen Dienst der lokalen Fahndung der lokalen Polizeikorps hingegen nicht.

Artikel XII.VII.21 RSPol bezweckte, die bestehenden Spannungen in der föderalen Gerichtssäule, die auf den Unterschied im Dienstgrad zwischen den aus der Gerichtspolizei stammenden und den aus der Gendarmerie stammenden Personalmitgliedern zurückzuführen waren, aufzuheben. Die aus der Gerichtspolizei stammenden Personalmitglieder besitzen nämlich mindestens den Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors (infolge dieses Gesetzentwurfs den Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors mit besonderer Spezialisierung), weil es in der Gerichtspolizei keinen einfachen Dienst gegeben hat, während die aus der Gendarmerie stammenden Personalmitglieder den Dienstgrad eines Hauptinspektors beziehungsweise Inspektors besitzen, da es in der Gendarmerie einen mittleren Dienst und einen einfachen Dienst gab. Um diesen erheblichen Unterschied gewissermaßen aufzufangen, wurden die Personalmitglieder im einfachen Dienst der föderalen Gerichtssäule im Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors eingestellt. Diese Spannung bestand nicht in den lokalen Ermittlungs- und Fahndungsdiensten. Ihre Personalmitglieder stammen nämlich aus der Gendarmerie oder aus der Gemeindepolizei, und in beiden gab es einen einfachen und einen mittleren Dienst. Angesichts dessen und des Urteils des Schiedshofes, wonach das Fehlen dieser Spannung auf lokaler Ebene nicht ausreicht, um die Unterscheidung zu rechtfertigen (siehe Punkt B.32.3.3 des Urteils), wurde das neue funktionale Konzept des ‘ Fahndungsbeamten ’ ausgearbeitet, in dem sowohl die Personalmitglieder im einfachen Dienst als auch diejenigen im mittleren Dienst den funktionalen Titel ‘ Fahndungsbeamter ’ erhalten. Dieses Konzept wird aus den vorerwähnten Gründen auf Beschluss des Gemeinde- oder Polizeirates in den lokalen Polizeikorps angewandt werden können. In diesem Zusammenhang ist nämlich eine Verbindung herzustellen zu dem Entwurf von Artikel 14, aufgrund dessen die Personalmitglieder im einfachen Dienst der lokalen Fahndungsdienste auch die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs erwerben können. Somit werden der föderale und der lokale Bereich hinsichtlich der Möglichkeit, die Ausbildung zu absolvieren, durch die die funktionale Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs verliehen wird, gleichgestellt; rechtlich betrachtet sind Einstellungen in der lokalen Fahndung folglich nicht mehr notwendig.

Die Einführung der gewöhnlichen ordnungsmäßigen Bestellung bezüglich des funktionalen Titels ‘ Fahndungsbeamter ’ wird im Übrigen zu einer Personalverwaltung und einer Funktionsweise beitragen, die besser den Bestrebungen sowohl der Verantwortlichen als auch der betroffenen Personalmitglieder in der föderalen Gerichtssäule entsprechen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, SS. 25-27).

B.25.3. Im Urteil Nr. 102/2003 hat der Hof den bestätigten Artikel XII.VII.21 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001, « indem er alle Beamten der ehemaligen

Gemeindepolizei von seinem Anwendungsbereich ausschließt », sowie Artikel XII.VII.22 des vorerwähnten königlichen Erlasses für nichtig erklärt.

Die Nichtigerklärung der Bestimmungen wurde durch den Hof wie folgt begründet:

«B.32.3.2. Der Ministerrat rechtfertigt die angefochtene Maßnahme dadurch, dass ein Spannungsfeld zwischen den Gendarmen des gerichtspolizeilichen Bereichs und der Gerichtspolizei bestanden habe und dass das Funktionieren des gerichtspolizeilichen Bereichs der integrierten Polizei gefährdet worden wäre, wenn die Maßnahme nicht ergriffen worden wäre. Artikel 120 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, der der funktionalen Autorität dem Vorrang vor der hierarchischen Autorität einräume, habe nicht ausgereicht, um ein ordnungsgemäßes Funktionieren des gerichtspolizeilichen Bereichs zu gewährleisten. Der Ministerrat erinnert ferner daran, dass die Spannungen nur die Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei und die Mitglieder der ehemaligen B.S.R. betroffen hätten und es nichts dergleichen innerhalb der lokalen Polizei gegeben habe, so dass für letztere keinerlei Bestellung habe vorgenommen werden müssen.

B.32.3.3. Der bloße Umstand, dass eine Spannung zwischen den beiden obengenannten Polizeikorps bestanden haben soll, reicht nicht aus, um zu rechtfertigen, dass die Bestellung nicht den Mitgliedern der ehemaligen Gemeindepolizei hätte gewährt werden können, die gleichwertige Ermittlungsfunktionen ausüben ».

B.25.4.1. Der von den klagenden Parteien angeführte Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Personalmitgliedern im einfachen Dienst der lokalen Fahndungsdienste der lokalen Polizeikorps und andererseits den Personalmitgliedern, die gemäß Artikel XII.VII.21 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 in den Dienstgrad eines Hauptinspektors eingestellt werden, ergibt sich nicht aus den angefochtenen Bestimmungen, sondern aus dem vorerwähnten Artikel XII.VII.21.

B.25.4.2. Im Übrigen ist festzustellen, dass, insofern gemäß dem angefochtenen Artikel 14 die Personalmitglieder im einfachen Dienst, die am Datum der Schaffung eines Korps der lokalen Polizei in einer Stelle in einem Ermittlungs- und Fahndungsdienst der lokalen Polizei benannt werden, unter bestimmten Bedingungen die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs erhalten, sie auf die gleiche Weise behandelt werden wie die Personalmitglieder, die für die Generaldirektion der Gerichtspolizei oder für die dezentrierten gerichtspolizeilichen Einheiten benannt werden und die ebenfalls für die Dauer ihrer Benennung diese Eigenschaft erhalten (Artikel XII.VII.21 Absatz 2 RSPol).

B.25.4.3. Der angefochtene Artikel 42 behandelt die beiden Kategorien ebenfalls auf die gleiche Weise, da gemäß dieser Bestimmung sowohl die Personalmitglieder, die für die Generaldirektion der Gerichtspolizei oder für die dezentrierten gerichtspolizeilichen Einheiten benannt werden, als auch die Personalmitglieder im einfachen Dienst der lokalen Fahndungsdienste der lokalen Polizeikörper den funktionalen Titel « Fahndungsbeamter » tragen können.

B.25.4.4. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

#### *Hinsichtlich des vierten Klagegrunds*

B.26.1. Im vierten Klagegrund beantragen die klagenden Parteien die Nichtigkeitserklärung der Artikel 22 und 23 des Gesetzes vom 3. Juli 2005. Ihres Erachtens verstießen diese Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die darin vorgesehene Befreiung von der Persönlichkeitsprüfung und vom Auswahlgespräch für die Personen, die den Bedingungen im Sinne des angefochtenen Artikels 23 entsprechen, nur während fünf Jahren ab dem 1. April 2006 gelte, während für die Personen, die den Bedingungen im Sinne des angefochtenen Artikels 22 entsprechen, keine zeitliche Begrenzung bestehe.

B.26.2. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Weise der Einstellung, die in Wert gesetzt wird; Artikel 22 betrifft die Inwertsetzung der Einstellung im Dienstgrad eines Hauptinspektors der in Artikel XII.VII.21 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 erwähnten Personalmitglieder, während Artikel 23 die Inwertsetzungen von Einstellungen im Rahmen der proportionalen Verteilung der mit der Ausübung einer Gewalt verbundenen Stellen regelt.

Dieser Unterschied ist ebenfalls vernünftig gerechtfertigt. Der angefochtene Artikel 23 regelt die Inwertsetzung der Einstellungen der Personalmitglieder, die in Anwendung von Artikel XII.VII.26 Absatz 2 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 im Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors eingestellt wurden. Der in Artikel 23 festgelegte Zeitraum von fünf Jahren ab dem 1. April 2006 entspricht dem Zeitraum, in dem gemäß dem durch Artikel 21 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 ersetzten Artikel XII.VII.15 des königlichen Erlasses vom 30. März

2001 derselben Kategorie von Personen ein Kontingent von fünf Prozent der freien Stellen für die Beförderung durch Übergang zum mittleren Dienst vorbehalten wird.

B.26.3. Der vierte Klagegrund ist unbegründet.

*Hinsichtlich des fünften Klagegrunds*

B.27.1. Im fünften Klagegrund beantragen die klagenden Parteien die Nichtigklärung von Artikel 42 des Gesetzes vom 3. Juli 2005.

B.27.2. In einem ersten Teil führen sie an, diese Bestimmung stehe im Widerspruch zur Rechtskraft des Urteils des Hofes Nr. 102/2003. Insofern dieser Teil sich mit dem dritten Klagegrund deckt, ist er aus den in B.25 dargelegten Gründen unbegründet.

B.27.3.1. In einem zweiten Teil führen sie an, diese Bestimmung stehe im Widerspruch zu dem Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, insofern die Personalmitglieder im einfachen und mittleren Dienst für die Ausübung ihres Amtes und für die Dauer ihrer Benennung in eine Stellung der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei den funktionalen Titel « Fahndungsbeamter » führen dürften, ohne dass dazu ein Verwaltungsbeschluss notwendig sei, während in einem Ermittlungs- und Fahndungsdienst der lokalen Polizei dieser Titel erst nach einem Beschluss des Gemeinde- oder Polizeirates geführt werden dürfe.

B.27.3.2. Der durch den angefochtenen Artikel 42 eingefügte Artikel 5bis § 1 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste bestimmt, dass die Personalmitglieder im einfachen und mittleren Dienst für die Dauer ihrer Benennung in einer Stelle in der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei den funktionalen Titel « Fahndungsbeamter » führen. Gemäß Artikel 5bis § 2 desselben Gesetzes verwenden die Personalmitglieder im einfachen und mittleren Dienst denselben Titel für die Dauer ihrer Benennung in einer Stelle in einem Ermittlungs- und Fahndungsdienst der lokalen Polizei « auf Beschluss des Gemeinde- oder Polizeirates ». Somit wird die zweite Kategorie von

Personen anders behandelt als die erste, da sie den funktionalen Titel « Fahndungsbeamter » erst nach einem Beschluss des Gemeinde- oder Polizeirates verwenden darf.

B.27.3.3. Dieser Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Dienst, in dem die betreffenden Personalmitglieder benannt werden.

Er ist ebenfalls vernünftig gerechtfertigt angesichts der anderen Befugnisse der Gemeinde- oder Polizeiräte in Bezug auf die Personalmitglieder der lokalen Polizei. Gemäß Artikel 47 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes bestimmt der Gemeinderat oder der Polizeirat den Stellenplan des Einsatzpersonals sowie des Verwaltungs- und Logistikpersonals des lokalen Polizeikorps gemäß den durch den König festgelegten Mindestnormen. Der Gemeinderat oder der Polizeirat ernennt oder wirbt die Mitglieder der lokalen Polizei an gemäß den Bedingungen und Regeln, die der König festlegt (Artikel 56 dieses Gesetzes), und schlägt die höheren Offiziere und den Korpschef dieser Polizei vor (Artikel 48 und 53 dieses Gesetzes). Aus den Vorarbeiten zu dem angefochtenen Artikel 42 geht hervor, dass die Einführung des funktionalen Titels « Fahndungsbeamter » als Instrument der Personalverwaltung angesehen wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, S. 25). Angesichts der vorerwähnten Befugnisse der Gemeinde- oder Polizeiräte in Bezug auf das Personal der lokalen Polizei ist es nicht offensichtlich unvernünftig, dass die Anwendung dieses Instrumentes einem vorherigen Beschluss des Gemeinde- oder Polizeirates unterliegt.

B.27.3.4. Der zweite Teil des fünften Klagegrunds ist unbegründet.

B.27.4.1. In einem dritten Teil führen die klagenden Parteien an, dass die Polizeihauptinspektoren eines Ermittlungs- und Fahndungsdienstes der lokalen Polizei diskriminiert würden gegenüber den Polizeieinspektoren, die in den Genuss der angefochtenen Bestimmung gelangten, da beide den funktionalen Titel « Fahndungsbeamter » führen dürften, während sie unterschiedlichen Kadern angehörten und die Hauptinspektoren eine höhere Besoldung erhielten.

B.27.4.2. Es ist jedoch nicht offensichtlich unvernünftig, dass die Personalmitglieder im einfachen und mittleren Dienst, die für eine Stelle in einem Ermittlungs- und Fahndungsdienst

der lokalen Polizei benannt werden, denselben funktionalen Titel für die Dauer ihrer Benennung führen, da sie durch diese Benennung die gleiche funktionale Polizeitätigkeit ausüben.

Dieser Titel beeinträchtigt im Übrigen nicht die Dienstgrade der betreffenden Personalmitglieder und hindert sie nicht daran, ebenfalls diesen Dienstgrad zu führen.

B.27.4.3. Der dritte Teil des fünften Klagegrunds ist unbegründet.

B.27.5.1. In einem vierten Teil führen die klagenden Parteien an, dass eine Diskriminierung vorliege, da der funktionale Titel « Gerichtspolizeikommissar » für die ernannten und eingestellten Polizeikommissare und die Polizeikommissare erster Klasse der föderalen Polizei eingeführt werde, jedoch nicht für die Polizeikommissare der lokalen Polizei.

B.27.5.2. Der funktionale Titel « Gerichtspolizeikommissar » entspricht dem Dienst, in dem die betreffenden Kommissare benannt werden, nämlich der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei. Es ist nicht offensichtlich unvernünftig, dass die Kommissare der lokalen Polizei, die nicht dieser Generaldirektion angehören, diesen funktionalen Titel nicht führen dürfen.

B.27.5.3. Der vierte Teil des fünften Klagegrunds ist unbegründet.

B.27.6. Der fünfte Klagegrund ist unbegründet.

#### *Hinsichtlich des sechsten Klagegrunds*

B.28.1. Im sechsten Klagegrund führt die klagende Partei einen Verstoß der Artikel 37 Nr. 4 und 39 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, da die Personalmitglieder der Polizeidienste nach Ablauf der Benennung bei den in diesen Bestimmungen erwähnten Einheiten und Diensten erneut Anspruch auf die in den Artikeln XII.XI.21 und XII.XI.24 RSPol festgelegte Zusatzzulage und Ausgleichszulage hätten, während Personalmitglieder, die beim Dienst « Interne Kontrolle » der lokalen Polizei benannt worden seien, diesen Anspruch nicht hätten.

B.28.2. Die angefochtenen Bestimmungen wurden während der Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

«Der Entwurf von Artikel 37 Nr. 4 betrifft eine rein technische Anpassung des betreffenden Artikels. Damit wird bezweckt, die Möglichkeit der Zurdispositionstellung oder der Mobilität für die Personalmitglieder der Polizeidienste zu gewährleisten, die über die durch das Undercoverteam der Direktion der Sondereinheiten der föderalen Polizei, die Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei, die Gemischte Antiterrorgruppe, den Enquetendienst für die Polizeidienste beim Ständigen Ausschuss für die Kontrolle über die Polizeidienste oder den Enquetendienst für die Nachrichtendienste beim Ständigen Ausschuss für die Kontrolle über die Nachrichtendienste gewünschten Qualitäten verfügen, ohne Zurückhaltung wegen des eventuellen Verlustes der 'zusätzlichen Übergangszulage der Gerichtssäule'. Diese Ergänzung sichert die Wiedereröffnung dieses Anspruchs bei ihrer Rückkehr in ihren Herkunftsdienst oder einen gleichartigen Dienst» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, S. 27).

«Die Anpassung durch den Entwurf von Artikel 39 ist ebenfalls rein technisch. Die Einfügung eines Buchstaben f) in den betreffenden Artikel ist notwendig, damit der Aufbau des vorigen Artikels wirksam wird. Auch wird der Begriff der Fahndungsschule der föderalen Polizei eingefügt, so dass derzeit Anspruchsberechtigte der Ausgleichszulage für die Fahndungsschule benannt werden können, ohne ihren Anspruch auf diese Zulage zu verlieren» (ebenda, S. 27).

B.28.3. Der Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Personalmitgliedern, die bei den in den angefochtenen Bestimmungen erwähnten Einheiten und Diensten benannt werden, und andererseits den Personalmitgliedern, die beim Dienst «Interne Kontrolle» der lokalen Polizei benannt werden, beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Dienst, in dem die betreffenden Personalmitglieder benannt werden.

Der Unterschied ist nicht offensichtliche unvernünftig angesichts der spezifischen Qualitäten, die verlangt werden, um in den in den angefochtenen Bestimmungen erwähnten Einheiten oder Diensten tätig sein zu können.

So bestimmt Artikel 44 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Arbeitsweise und das Personal der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei (*Belgisches Staatsblatt*, 18. August 2001), dass die Polizeibeamten, die sich für die Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokale Polizei bewerben, folgende spezifische Zulassungsbedingungen erfüllen müssen:

- « 1. ein Dienstalter von mindestens zehn Jahren aufweisen;
- 2. eine tadellose Gewissenhaftigkeit im Dienst aufweisen;
- 3. eine gute Kenntnis der Arbeitsweise der Polizeidienste besitzen;
- 4. die erforderlichen Qualitäten hinsichtlich der Loyalität, Diskretion und Integrität besitzen ».

Die Mitglieder des Enquetendienstes für die Polizeidienste, die aus einem Polizeidienst entsandt werden, müssen mindestens fünf Jahre Erfahrung in Ämtern gesammelt haben, die mit den Tätigkeiten der Polizeidienste zusammenhängen, und müssen, um ernannt werden zu können, über die erforderlichen Qualitäten hinsichtlich der Loyalität, Diskretion und Integrität für die Bearbeitung sensibler Daten verfügen oder im Besitz einer Sicherheitsermächtigung der Stufe « sehr geheim » aufgrund des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen sein (Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Regelung der Kontrolle über die Polizei- und Nachrichtendienste).

Die Mitglieder des Enquetendienstes für die Nachrichtendienste, die aus einem Polizeidienst entsandt werden, müssen mindestens fünf Jahren Erfahrung in Ämtern gesammelt haben, die mit den Tätigkeiten der Polizei- oder Nachrichtendienste zusammenhängen. Um ernannt werden zu können, müssen sie Inhaber einer Sicherheitsermächtigung der Stufe « sehr geheim » aufgrund des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen sein (Artikel 44 und 45 desselben Gesetzes).

Für die Dienste « Interne Kontrolle » der lokalen Polizei, die nach den Richtlinien des ministeriellen Rundschreibens POL 48 vom 6. Juli 1994 (*Belgisches Staatsblatt*, 7. Juli 1994) eingesetzt und zusammengesetzt wurden, bestehen solche Erfordernisse nicht. Der Gesetzgeber, der vermeiden will, dass Personalmitglieder der Polizeidienste aus finanziellen Gründen auf eine Benennung in den in den angefochtenen Bestimmungen erwähnten Einheiten und Diensten, für die sie die erforderlichen Qualitäten besitzen, verzichten, konnte daher vernünftigerweise annehmen, dass es nicht notwendig war, diese Bestimmungen auf die Personalmitglieder auszudehnen, die für die Diensten « Interne Kontrolle » benannt werden.

B.28.4. Der sechste Klagegrund ist unbegründet.

*Hinsichtlich des siebten Klagegrunds*

B.29.1. Im siebten Klagegrund beantragt die klagende Partei die Nichtigkeitsklärung von Artikel 19 des Gesetzes vom 3. Juli 2005. Nach Auffassung dieser Partei verstoße diese Bestimmung einerseits gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und andererseits gegen Artikel 9 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, insofern die Inhaber des Brevets eines Adjutanten, die in die Gehaltstabelle M5.1 eingestuft seien, nicht zur Gehaltstabelle M7 übergehen könnten.

B.29.2. Die angefochtene Bestimmung wurde während der Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

« Artikel 19 des Entwurfs bezieht sich auf einen Teil der ehemaligen Abteilungsinspektoren der Gerichtspolizei, nämlich diejenigen, die die Prüfung 2D bestanden haben. Diesbezüglich hat der Hof Artikel XII.VII.11 RSPol für nichtig erklärt, ‘ indem er das Brevet 2D nicht einbezieht ’. Der Hof weist auf eine Inkohärenz in den Texten hin; während das Brevet 2D hinsichtlich der Freistellungen für Ausbildungen oder hinsichtlich der vorbehaltenen Kontingente bei Beförderungsprüfungen anderen Brevets gleichgestellt wird, ist dies nicht der Fall für die Möglichkeit der Entwicklung der Gehaltstabellenlaufbahn. Auch hier berücksichtigt der Hof in seiner Argumentation nicht die neuen Gehaltstabellen, in die die verschiedenen Kategorien eingestuft wurden. Um diese Diskriminierung aufzuheben, wird vorgeschlagen, eine zusätzliche Gehaltstabellenentwicklung vorzusehen. Die betreffenden Personen, die die Prüfung 2D bestanden haben, werden nach den gleichen Modalitäten, wie sie für die anderen Brevetinhaber gelten, aus ihrer Gehaltstabelle M5.2 in die ebenfalls unmittelbar höhere Gehaltstabelle aufsteigen können, nämlich für sie die Übergangslohntabelle M7bis. Das Gleiche gilt für die Personalmitglieder 2C, die gegebenenfalls im Besitz des Brevets eines Adjutanten oder eines Offiziers der Gemeindepolizei sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, SS. 18-19).

B.29.3. Im Urteil Nr. 102/2003 hat der Hof den bestätigten Artikel XII.VII.11 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 für nichtig erklärt, « indem er das Brevet 2D nicht einbezieht ».

Diese Nichtigerklärung wurde wie folgt begründet:

« B.24.3.2. Obwohl es dem Gesetzgeber obliegt, die Bedingungen festzulegen, unter denen er eine Gehaltstabellenlaufbahn für die Personalmitglieder der integrierten Polizei organisieren möchte, legt der Ministerrat nicht dar und erkennt der Hof nicht, was insbesondere den Unterschied rechtfertigt, der durch den bestätigten Artikel XII.VII.11 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zwischen den Inhabern eines Brevets als Offizier der Gemeindepolizei oder eines Brevets als höherer Unteroffizier der Gendarmerie und den Inhabern eines Brevets 2D der Gerichtspolizei geschaffen wird, während die anderen Bestimmungen des königlichen Erlasses diese beide Kategorien gleichstellt hinsichtlich der Befreiung von Ausbildungen oder der Bereitstellung eines Kontingentes von unbesetzten Stellen für die Beförderung durch Zugang zum Offizierskader (Artikel XII.VII.16 des königlichen Erlasses) ».

B.29.4. Indem der Gesetzgeber bestimmt hat, dass für die Personalmitglieder, die Inhaber eines Brevets zur Beförderung in die Gehaltstabelle 2D sind, eine Gehaltstabellenlaufbahn zum Übergang von der Gehaltstabelle M5.2 in die Gehaltstabelle M7bis nach achtzehn Jahren Kaderalter im mittleren Dienst eingeführt wird, hat er der vorerwähnten Verfassungsmäßigkeitskritik des Hofes entsprochen.

B.29.5. Dass dabei nicht ein gleichartiger Übergang von der Gehaltstabelle M5.1 zur Gehaltstabelle M7 eingeführt wurde, ist vernünftig gerechtfertigt, da die Personalmitglieder, die in Anwendung von Artikel XII.VII.11 in die Gehaltstabelle M5.1 eingestuft wurden, bereits in den Genuss des Übergangs von der Gehaltstabelle M4.1 zur Gehaltstabelle M5.1 gelangen konnten.

B.29.6. Der siebte Klagegrund ist unbegründet.

#### *Hinsichtlich des achten Klagegrunds*

B.30.1. Im achten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3872 führt die klagende Partei an, Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da die Personalmitglieder im einfachen Dienst, die am Datum der Schaffung eines Korps der lokalen Polizei in einer Stelle in einem Ermittlungs- und Fahndungsdienst der lokalen Polizei benannt worden sein, nur für die Dauer dieser Benennung die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs erwerben würden. Wenn sie zu einem anderen Ermittlungs- und Fahndungsdienst übergängen, würden sie im Gegensatz zu den

Personalmitgliedern, die für die Generaldirektion der Gerichtspolizei oder für die dezentrierten Einheiten benannt würden, diese Eigenschaft verlieren.

B.30.2. Insofern, wie in B.25 dargelegt wurde, der Gesetzgeber die Personalmitglieder des Ermittlungs- und Fahndungsdienstes der lokalen Polizei auf dieselbe Weise zu behandeln gedenkt wie diejenigen des föderalen Fahndungsdienstes, beruht der Klagegrund auf einer falschen Auslegung der angefochtenen Bestimmung. Da beide Kategorien für die Dauer ihrer Benennung die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs erhalten, unterscheidet der angefochtene Artikel 14 zwischen einerseits Personalmitgliedern im einfachen Dienst, die am Datum der Schaffung eines Korps der lokalen Polizei in einer Stelle in einem Ermittlungs- und Fahndungsdienst der lokalen Polizei benannt sind, und andererseits Personalmitgliedern, die für die Generaldirektion der Gerichtspolizei oder für die dezentrierten gerichtspolizeilichen Einheiten benannt sind.

B.30.3. Der achte Klagegrund ist unbegründet.

#### *Hinsichtlich des neunten Klagegrunds*

B.31.1. Im neunten Klagegrund beantragen die klagenden Parteien die Nichtigerklärung der Artikel 11 und 44 des Gesetzes vom 3. Juli 2005. In einem ersten und einem zweiten Teil führen sie einen Verstoß gegen Artikel 9 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof an. In einem dritten Teil führen sie einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, insofern die gerichtspolizeilichen Abteilungskommissare 1C nicht auf die gleiche Weise behandelt würden wie die ehemaligen gerichtspolizeilichen Abteilungskommissare 1D.

B.31.2. Dass der Hof, wie der Ministerrat anführt, bereits im Urteil Nr. 102/2003 zur Einstufung der klagenden Parteien Stellung bezogen habe, oder dass die klagenden Parteien selbst nicht in den Genuss der angefochtenen Bestimmung gelangen würden, verhindert nicht, dass der Klagegrund zulässig ist. Insofern die klagenden Parteien anführen, dass sie einerseits nicht den durch die angefochtene Bestimmung eingeführten Dienstgrad eines Kommissars erster Klasse erhalten könnten und andererseits die angefochtenen Bestimmungen die

Abteilungskommissare 1C zu Unrecht nicht in den Dienstgrad eines Hauptkommissars einstuften, weisen sie das erforderliche Interesse nach, um die Nichtigerklärung dieser Bestimmungen zu beantragen.

B.31.3. Die angefochtenen Bestimmungen wurden während der Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

« Artikel 11 und die Artikel 18, 32, 33 und 44 des Entwurfs beziehen sich auf eine Problematik der Offiziere, nämlich diejenige bezüglich der Einstufung der gerichtspolizeilichen Abteilungskommissare 1C der ehemaligen Gerichtspolizei in den neuen Dienstgrad eines Polizeikommissars, der in Artikel XII.II.25 RSPol vorgesehen ist und als solcher durch den Hof für nichtig erklärt wurde.

Der Hof hat diesbezüglich folgendes erklärt: ‘ Eine solche Maßnahme wird zwar mit dem Bemühen erklärt, ein Gleichgewicht zwischen den ehemaligen Polizeikörpern zu schaffen, doch sie beeinträchtigt in unverhältnismäßiger Weise die Rechte der Abteilungskommissare, indem sie es ihnen nicht ermöglicht, die Funktionen auszuüben, die mit ihrem Dienstgrad eines höheren Offiziers verbunden waren, und indem sie sie auf die gleiche Weise behandelt wie andere Bedienstete der ehemaligen Gerichtspolizei, nämlich die Gerichtspolizeikommissare 1B, die ein geringeres Dienstalter und eine geringere Ausbildung aufweisen als die Abteilungskommissare 1C, so dass diese den Vorteil dieses Dienstalters und der absolvierten Ausbildung sowie die hierarchische Autorität, die sie über die (zu lesen ist:) Kommissare 1B ausübten, verlieren ’ (siehe Punkt B.25.3.2 des Urteils).

Aus diesem Auszug ist ersichtlich, dass eine proportionale Behandlung des Problems an sich nicht falsch ist und folglich angewandt werden darf, sofern dabei jedoch bestimmte Rechte nicht auf unverhältnismäßige Weise verletzt werden. Wenn man die Proportionalität wahren möchte (andernfalls würden +/- 40 % der Offiziere der früheren Gerichtspolizei oder +/- 10 % des gesamten Personalbestandes der ehemaligen Gerichtspolizei im höchsten Kader der Hauptkommissare untergebracht, was nicht im Verhältnis zu ihren Kollegen aus der ehemaligen Gemeindepolizei oder Gendarmerie stehen würde), muss man Regelungen bezüglich der auf Seiten der Offiziere 1C verletzten Rechte festlegen. Daher wird vorgeschlagen, die betreffenden Personalmitglieder in einen spezifischen Übergangsgrad einzustufen, der ihnen eigen ist und bei dem angesichts der ausdrücklichen Anregung im Gutachten 37.496/2 des Staatsrates davon ausgegangen wird, dass er in der Hierarchie über demjenigen des Kommissars steht (siehe die Artikel 11 und 44 des Entwurfs). Auf diese Weise wird die hierarchische Unterscheidung von ihren früheren Kollegen 1B wiederhergestellt. Außerdem wird auch der Beschwerde entsprochen, dass ihre Möglichkeiten zur Ausübung bestimmter höherer Funktionen eingeschränkt werden. In Anwendung der Artikel 18 und 33 des Entwurfs können sie sich durch die Mobilität um alle Ämter als Hauptkommissar bewerben, einschließlich der Mandatsämter. Wenn sie ein solches Amt erhalten, werden sie außerdem im Dienstgrad eines Hauptkommissars eingestellt unter Beibehaltung ihrer mit ihrem vorherigen Dienstgrad verbundenen entlohnungsrechtlichen Stellung (siehe Artikel 32 des Entwurfs). Mehrfach wird im Urteil darauf hingewiesen, dass das Konzept einer solchen funktionalen Einstellung eine relevante Maßnahme ist. Schließlich gelangt auch diese Kategorie von Eingestellten in den Vorteil der in Artikel 27 des Entwurfs erwähnten Inwertsetzung.

Somit werden Proportionalität, individuelle Rechte und Zukunftsaussichten miteinander in Einklang gebracht auf eine Weise, die der Prüfung anhand des Gleichheitsgrundsatzes standhält, und ohne dass eine Änderung der finanziellen Einstufung der betreffenden Personalmitglieder erforderlich ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, SS. 12-13).

B.31.4. Im Urteil Nr. 102/2003 hat der Hof den bestätigten Artikel XII.II.25 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 für nichtig erklärt, « indem er die gerichtspolizeilichen Abteilungskommissare 1C in den Dienstgrad eines Polizeikommissars eingliedert ».

Diese Nichtigerklärung wurde wie folgt begründet:

« B.25.3.2. Indem die Abteilungskommissare 1C, die höhere Offiziere innerhalb der ehemaligen Gerichtspolizei waren, im Dienstgrad eines Kommissars in den Kader der untergeordneten Offiziere eingegliedert werden, erfahren sie eine Rückstufung. Eine solche Maßnahme wird zwar mit dem Bemühen erklärt, ein Gleichgewicht zwischen den ehemaligen Polizeikörpern zu schaffen, doch sie beeinträchtigt in unverhältnismäßiger Weise die Rechte der Abteilungskommissare, indem sie es ihnen nicht ermöglicht, die Funktionen auszuüben, die mit ihrem Dienstgrad eines höheren Offiziers verbunden waren, und indem sie sie auf die gleiche Weise behandelt wie andere Bedienstete der ehemaligen Gerichtspolizei, nämlich die Gerichtspolizeikommissare 1B, die ein geringeres Dienstalter und eine geringere Ausbildung aufweisen als die Abteilungskommissare 1C, so dass diese den Vorteil dieses Dienstalters und der absolvierten Ausbildung sowie die hierarchische Autorität, die sie über die Kommissare 1B ausübten, verlieren.

B.25.3.3. Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, dass der Klagegrund, der gegen den bestätigten Artikel XII.II.25 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 gerichtet ist, insofern er die gerichtspolizeilichen Abteilungskommissare 1C in den Dienstgrad eines Polizeikommissars eingliedert, begründet ist ».

B.31.5. Indem der Gesetzgeber die gerichtspolizeilichen Abteilungskommissare 1C in den neuen Dienstgrad eines Kommissars erster Klasse eingestuft hat, hat er der vorerwähnten Verfassungsmäßigkeitskritik des Hofes entsprochen. Zunächst wird diese Kategorie von Personen gemäß dem angefochtenen Artikel 44 in einen Dienstgrad eingestuft, der in der Hierarchie über demjenigen eines Kommissars steht. Sodann wird es ermöglicht, Funktionen auszuüben, die mit dem Dienstgrad eines höheren Offiziers zusammenhängen. Sie können sich nämlich um die Ämter als Hauptkommissare (Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 2005) und um die Mandatsstellen im Sinne von Artikel VII.III.3 RSPol (Artikel 33 desselben Gesetzes) bewerben, und sie werden im Dienstgrad eines Hauptkommissars eingestellt, wenn sie ein solches Amt erhalten (Artikel 32 desselben Gesetzes).

B.31.6. Der zweite und der dritte Teil des neunten Klagegrunds sind unbegründet.

B.31.7. Insofern die klagenden Parteien im ersten Teil des neunten Klagegrunds anführen, die Polizeikommissare als Korpschef der Klasse 16 und die Kapitän-Kommandanten der Gendarmerie würden zu Unrecht als Kommissar eingestuft und sie hätten ebenso wie die Abteilungskommissare 1C, die als Polizeikommissar erster Klasse eingestuft würden, Anspruch auf die Wiederherstellung des in der Hierarchie übergeordneten Verhältnisses gegenüber den früher untergeordneten Personalmitgliedern, führen sie einen Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung an.

B.31.8. Die Einstufung der Polizeikommissare-Korpschefs der Klasse 16 und der Kapitän-Kommandanten der Gendarmerie als Kommissar ist vernünftig gerechtfertigt aus den in B.29.2.1-B.29.2.5 und B.35.4.1-B.35.4.3 des Urteils Nr. 102/2003 dargelegten Gründen. Daraus ergibt sich ebenfalls, dass diese Kategorie von Personen sich von den Abteilungskommissaren 1C unterscheidet, deren Einstufung in diesen Dienstgrad aus den im vorerwähnten Urteil angeführten Gründen nicht vernünftig gerechtfertigt war. Folglich konnte der Gesetzgeber, ohne gegen den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu verstoßen, beide Kategorien unterschiedlich behandeln.

B.31.9. Der erste Teil des neunten Klagegrunds ist unbegründet.

B.31.10. Der neunte Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf die Rechtssache Nr. 3880*

B.32.1. In einem einzigen Klagegrund beantragen die klagenden Parteien die Nichtigerklärung von Artikel 42 des Gesetzes vom 3. Juli 2005.

B.32.2. Insofern sie einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung anführen, da die Personalmitglieder der lokalen Polizei die Genehmigung des Gemeinde- oder Polizeirates benötigten, um den funktionalen Titel «Fahndungsbeamter» zu führen, während die

Personalmitglieder der föderalen Polizei automatisch diesen Titel verwenden dürften, deckt sich der Klagegrund mit dem zweiten Teil des fünften Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 3872.

Aus den in B.27.3 dargelegten Gründen ist der Klagegrund unbegründet.

B.32.3. Insofern die klagenden Parteien anführen, der in der angefochtenen Bestimmung enthaltene funktionale Titel « Fahndungsbeamter » entspreche nicht den Gründen, die der Nichtigerklärung der Artikel XII.VII.21 und XII.VII.22 RSPol durch den Hof im Urteil Nr. 102/2003 zugrunde lägen, da dies nicht zur Einstellung oder zur Möglichkeit einer Einstellung der Personalmitglieder im einfachen Dienst der lokalen Polizei zum Dienstgrad eines Hauptinspektors führe, deckt er sich mit dem dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3872. Aus den in B.25.1-B.25.4.4 dargelegten Gründen ist er unbegründet.

B.32.4. Insofern die klagenden Parteien einen Verstoß gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung anführen, erläutern sie nicht, inwiefern die angefochtene Bestimmung diese Verfassungsbestimmung verletzen würde.

Folglich ist der Klagegrund nicht zu prüfen, insofern er auf Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung beruht.

B.32.5. Der Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf die Rechtssache Nr. 3883*

B.33.1. In einem einzigen Klagegrund führen die klagenden Parteien an, die Artikel 28 und 29 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 verstießen gegen die Artikel 10, 11 und 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung, da alle Beförderungen über den « roten Teppich » über sieben Jahre statt über zwei Jahre verteilt würden und nicht die Möglichkeit vorgesehen werde, wenn Personalmitglieder auf eine Beförderung verzichteten, die offenen Stellen mit Personalmitgliedern zu besetzen, die normalerweise erst später für eine Beförderung in Frage kämen.

B.33.2. Insofern die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung anführen, ist festzustellen, dass die Beschwerde insofern, als bemängelt wird, dass der Gesetzgeber für den « roten Teppich » neue Ausführungsmodalitäten festgelegt habe, darauf ausgerichtet ist, die Personen, auf die die frühere Regelung des Systems des « roten Teppichs » anwendbar war, mit den Personen zu vergleichen, die in den Genuss der neuen Regelung dieses Systems gelangen.

B.33.3. Es gehört zum Wesen einer neuen Regelung, dass unterschieden wird zwischen Personen, die von der in den Anwendungsbereich der früheren Regelung fallenden Rechtslage betroffen sind, und Personen, die von der in den Anwendungsbereich der neuen Regelung fallenden Rechtslage betroffen sind. Ein solcher Unterschied stellt an sich keinen Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung dar. Jede Gesetzesänderung würde unmöglich, wenn man davon ausgehen würde, dass eine neue Regelung nur aus dem Grund gegen den vorerwähnten Grundsatz verstoßen würde, dass sie die Anwendungsmodalitäten der früheren Regelung ändert.

B.33.4. Insofern die klagenden Parteien einen Verstoß gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung anführen, erläutern sie nicht, inwiefern die angefochtene Bestimmung diese Verfassungsbestimmung verletzen würde.

Folglich ist der Klagegrund nicht zu prüfen, insofern er auf Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung beruht.

B.33.5. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Januar 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts